

Erläuternder Bericht

zum Vorentwurf des Gesetzes über die Weiterführung der Massnahmen des Dekrets über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) und des Dekrets betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 und

zum Vorentwurf des Gesetzes über die zweite Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 2)

vom 13. April 2016

Am Ende der zweiten Etappe der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 2) hat die Regierung 210 Massnahmen berücksichtigt, die bis 2019 ein Sparpotenzial von 90 Millionen Franken aufweisen.

Dank der verbesserten Prognosen in Sachen Steuereinnahmen (+20 Mio.) sowie der Einnahmen infolge der Restrukturierung des Aktienkapitals der Walliser Kantonalbank (WKB) (+10 Mio.) wird das ursprüngliche Ziel, im Rahmen von PAS 2 Finanzmittel in der Höhe von 120 Millionen Franken bereitzustellen, erreicht. Das Projekt PAS ermöglicht es, das strukturelle Defizit der Kantonsfinanzen zu beheben und den künftigen Budgetengpässen vorzugreifen. Ziel dieses Projekts ist es, gesunde Kantonsfinanzen zu gewährleisten, um die nötigen Mittel für die aktuellen Herausforderungen und die künftigen Chancen bereitzustellen. Die berücksichtigten Massnahmen betreffen sämtliche Tätigkeitsbereiche des Staates. Im Rahmen dieses Projekts hat der Staatsrat für ein gesundes Gleichgewicht zwischen Ausgabensenkungen und Einnahmenerhöhungen gesorgt. Er war auch darauf bedacht, die Auswirkungen auf die Leistungen zugunsten der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten und die Lastenübertragung auf die Gemeinden mittels entsprechender Einnahmen zu neutralisieren.

PAS ist ein ausgewogenes Paket und eine gesamtheitliche Strategie, die auf eine mittel- und langfristige Stabilisierung der Kantonsfinanzen abzielt. Es ist ein kohärentes Gebilde, das die nötigen Anstrengungen für ausgeglichene Kantonsfinanzen gleichmässig aufteilt.

Die Massnahmen werden im Rahmen der Erarbeitung der kommenden Budgets definitiv beschlossen. Jene Massnahmen, die Gesetzesänderungen bedingen, werden dem Grossen Rat im Anschluss an diese Vernehmlassung unterbreitet.

Das Ende 2013 lancierte Gesamtprojekt PAS umfasst die Etappen «PAS 1» (Dekret über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates), «Budgetgleichgewicht 2015» (Dekret betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015) und «PAS 2».

Mit dem vorliegenden Bericht sollen die vom Staatsrat im Rahmen des Projekts PAS vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erläutert werden. Die Vernehmlassung wird vom 14. April 2016 bis zum 27. Mai 2016 dauern. Die Botschaft des Staatsrates wird dem Grossen Rat im Juni 2016 unterbreitet.

1. Einleitung

1.1. Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht sollen die vom Staatsrat im Rahmen des Projekts zur Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS) vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erläutert werden. Die Vernehmlassung wird vom 14. April 2016 bis zum 27. Mai 2016 dauern. Die Botschaft des Staatsrates wird dem Grossen Rat im Juni 2016 unterbreitet.

Dieser Bericht ist in fünf Hauptkapitel gegliedert.

Das erste Kapitel gibt einen Überblick über das Projekt PAS.

Das zweite Kapitel erläutert den Ablauf des Projekts PAS, die zusätzlich zu den Massnahmenvorschlägen der Dienststellen durchgeführten Analysen, die Methode zur Festlegung der Zielsetzung von PAS 2, die Ergebnisse von PAS 2, die weitergeführten Massnahmen der Dekrete «PAS 1» und «Budgetgleichgewicht 2015» und das finanzielle Gesamtergebnis des Projekts PAS.

Die Kapitel 3, 4 und 5 kommentieren die Gesetzesänderungen, die sich aus dem Projekt PAS 2 sowie aus der Weiterführung der Massnahmen der Dekrete «PAS 1» und «Budgetgleichgewicht 2015» ergeben.

Die Gesetzesänderungen werden im Anhang präsentiert.

1.2. Zusammenfassung

Am Ende der zweiten Etappe der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 2) hat die Regierung 210 Massnahmen berücksichtigt, die bis im Jahr 2019 ein Sparpotenzial von 90 Millionen Franken aufweisen (vgl. Anhang). Dank der verbesserten Prognosen in Sachen Steuereinnahmen (+20 Mio.) sowie der Einnahmen infolge der Restrukturierung des WKB-Aktienkapitals (+10 Mio.) wird das ursprüngliche Ziel, Finanzmittel in der Höhe von 120 Millionen Franken bereitzustellen, erreicht. Das Projekt PAS ermöglicht es, das strukturelle Defizit der Kantonsfinanzen zu beheben und den künftigen Budgetengpässen vorzugreifen. Ziel dieses Projekts ist es, gesunde Kantonsfinanzen zu gewährleisten, um die nötigen Mittel für die aktuellen Herausforderungen und die künftigen Chancen bereitzustellen. Die berücksichtigten Massnahmen betreffen sämtliche Tätigkeitsbereiche des Staates. Im Rahmen dieses Projekts hat der Staatsrat für ein gesundes Gleichgewicht zwischen Ausgabensenkungen und Einnahmenerhöhungen gesorgt. Er war auch darauf bedacht, die Auswirkungen auf die Leistungen zugunsten der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Das Ende 2013 lancierte Gesamtprojekt PAS umfasst die Etappen «PAS 1» (Dekret über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates), «Budgetgleichgewicht 2015» (Dekret betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015) und «PAS 2».

1.2.1. Notwendigkeit des Vorgehens

Der Staatsrat hat die Prüfung der Aufgaben und Strukturen lanciert, um gesunde Kantonsfinanzen gewährleisten und die nötigen Mittel für die aktuellen Herausforderungen und die künftigen Chancen bereitstellen zu können. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Defizite der Rechnungen 2013 und 2014, der wiederholten Schwierigkeiten, den Voranschlag auszugleichen, sowie der Einnahmen- und Ausgabenprognosen als

unabdingbar erwiesen. Diese Feststellung wurde durch die Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts BAKBASEL, die ein strukturelles Defizit zutage gefördert hat, bestätigt. BAKBASEL hat auch aufgezeigt, dass die Kosten pro Einwohner im Wallis höher sind als in strukturähnlichen Kantonen.

1.2.2. Ablauf des Projekts PAS 2

Gestützt auf die Bedürfnisse und Mittel gemäss integrierter Mehrjahresplanung 2016-2019 hatte der Staatsrat die im Rahmen des Projekts PAS 2 bereitzustellenden Finanzmittel für den gesamten Staat (einschl. halbstaatliche Institutionen) auf 120 Millionen Franken festgelegt. Dieser Betrag wurde auf alle Dienststellen unter Berücksichtigung des von BAKBASEL durchgeführten Benchmarkings verteilt. Jede Dienststelle wurde beauftragt, Massnahmen vorzuschlagen. Ein Analyseteam unter der Leitung eines externen Experten, dem insbesondere auch Vertreter des Parlaments angehörten, hat diese Massnahmen zuhanden des Staatsrates beurteilt.

Die Judikative und die Legislative haben sich auf Antrag der Regierung ebenfalls an diesem Vorgehen beteiligt. Parallel dazu wurden die Organisationsstrukturen des Staates und die Lohnautomatismen unter die Lupe genommen. Eine von BAKBASEL durchgeführte Studie hat gezeigt, dass die Personaldotation im Wallis insgesamt unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt und dem Durchschnitt strukturähnlicher Kantone liegt.

1.2.3. Berücksichtigte Massnahmen und Gesamtergebnisse

Gestützt auf all diese Arbeiten hat der Staatsrat 210 Massnahmen berücksichtigt, die es ermöglichen, bis 2019 Finanzmittel in der Höhe von 90 Millionen Franken bereitzustellen. Diese Finanzmittel resultieren zu 44% aus Ausgabensenkungen und zu 56% aus Einnahmenerhöhungen. Das Gleichgewicht zwischen Ausgabensenkungen und Einnahmenerhöhungen ist also gewährleistet.

194 Massnahmen für einen Gesamtbetrag von 49 Millionen Franken liegen in der Kompetenz der Departemente oder des Staatsrates und können ab dem Budget 2017 schrittweise umgesetzt werden. Die restlichen 16 Massnahmen für einen Gesamtbetrag von 41 Millionen Franken erfordern Gesetzesänderungen, die in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegen. Dank der Verbesserung der Prognosen in Sachen Steuereinnahmen (+20 Mio.) sowie der Einnahmen infolge der Restrukturierung des WKB-Aktienkapitals (+10 Mio.) konnte das Ziel, Finanzmittel in der Höhe von 120 Millionen Franken bereitzustellen, erreicht werden.

Zu diesen Massnahmen kommen jene des Dekrets über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) und des Dekrets betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 hinzu. Sie ermöglichen es dem Kanton, jährliche Mittel in der Höhe von 57 Millionen Franken für eine Dauer von drei Jahren bereitzustellen. Der Staatsrat schlägt vor, einen Teil dieser Massnahmen (insgesamt 32 Millionen Franken) hinsichtlich ihrer Weiterführung gesetzlich zu verankern.

Das Projekt PAS 2 deckt sämtliche Tätigkeitsbereiche des Staates ab. Die hauptsächlichsten Ausgabensenkungen betreffen das Unterrichts-, Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Wirtschaft. Unter den von den Dienststellen vorgeschlagenen Massnahmen hat der Staatsrat jene berücksichtigt, die möglichst geringe Auswirkungen auf die Leistungen zugunsten der Bevölkerung sowie auf die Gemeinden haben.

Auf Ebene der Einnahmenerhöhungen bestehen die hauptsächlichsten Massnahmen in der Senkung gewisser Steuerrabatte und Standards, bei denen sich das Wallis im Vergleich zu

den übrigen Kantonen grosszügiger zeigt. Es handelt sich beispielsweise um die Abzüge für Krankheitskosten, Berufsauslagen und Kinder.

1.2.4. Auswirkungen auf das Personal, die Subventionen und die Gemeinden

Was das Personal anbelangt, so kann mit der eingehenden Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates dem Postulat des Grossen Rates mit dem Titel «optimierter Einsatz der Mitarbeiter statt Neuanstellungen» Folge gegeben werden. Die Umsetzung der berücksichtigten Massnahmen bedeutet auch, dass 81,4 Stellen innerhalb des Staates, insbesondere im Unterrichtswesen, für eine Dauer von drei Jahren nicht erneuert werden. Es wird keine Entlassungen ohne Versetzungsvorschlag geben. Angesichts der Massnahmen, die in den letzten Jahren bereits im Personalbereich ergriffen worden sind (Personalstopp, Koeffizient von 0,6 für die leistungsabhängigen Lohnerhöhungen und die Leistungsprämien) und der unterdurchschnittlichen Personaldotation wird der Koeffizient von 0,6 aufgehoben.

Die vom Kanton gewährten Beiträge sinken ihrerseits um 32,3 Millionen Franken.

Die Gemeinden sind mit einem zusätzlichen Aufwand von 5,8 Millionen Franken ebenfalls betroffen. Unter dem Strich ist das Projekt PAS – einschl. der beiden oben erwähnten Dekrete – für die Gemeinden allerdings positiv (+1,5 Millionen Franken).

1.2.5. Umsetzung

Die Massnahmen werden im Rahmen der Erarbeitung der kommenden Budgets definitiv beschlossen. Jene Massnahmen, die Gesetzesänderungen bedingen, werden in die Vernehmlassung geschickt und anschliessend dem Grossen Rat unterbreitet.

Für den Staatsrat bedingt das Projekt PAS Opfer und schwierige, aber unabdingbare Entscheide. Der Bund sowie zahlreiche andere Kantone mussten ebenfalls ähnliche Sparprogramme durchführen.

2. Projekt zur Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS)

2.1. Ablauf des Gesamtprojekts PAS

2.1.1. Sinn und Zweck des Projekts

Im Laufe der letzten Jahre hat sich die finanzielle Situation des Kantons Wallis unter dem Einfluss eines Einnahmenrückgangs gepaart mit einem Ausgabenzuwachs laufend verschlechtert.

Was den Einnahmenrückgang anbelangt, gilt es insbesondere auf die Verringerung des Anteils am Gewinn der SNB, den Rückgang der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzausgleich und die Abnahme der Steuereinnahmen aufgrund der Konjunkturverlangsamung und der sukzessiven Revisionen des Steuergesetzes hinzuweisen.

Auf der Ausgabenseite schlagen insbesondere die deutlichen Zunahmen in den Bereichen Gesundheit, Sozialwesen und Bildung zu Buche.

Dies führte dazu, dass die Rechnungen 2013 und 2014 des Kantons Wallis mit kumulierten Fehlbeträgen von über 160 Millionen Franken abschlossen. Zum ersten Mal seit ihrer Einführung konnte die Ausgaben- und Schuldenbremse somit nicht eingehalten werden.

In einem ersten Schritt hat der Staatsrat dem Grossen Rat im März 2014 ein erstes Massnahmenpaket (Dekret PAS 1) unterbreitet, um kurzfristig das Gleichgewicht der Kantonsfinanzen wiederherzustellen. Auf dieses erste Dekret folgte ein zweites Dekret betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015, welches dem Parlament im November 2014 unterbreitet wurde. Die gegen diese Dekrete ergriffenen Referenden wurden vom Volk abgelehnt. Die kumulierten finanziellen Auswirkungen dieser beiden Dekrete belaufen sich auf 57 Millionen Franken.

Der Staatsrat war allerdings der Ansicht, dass diese Schritte nicht ausreichen. Da die öffentliche Hand den wirtschaftlichen Zwängen und Sanktionen des Marktes nicht unterworfen ist, muss sie ihren strukturellen Ansatz regelmässig überdenken, um sich für die aktuellen und künftigen Herausforderungen zu wappnen.

Der Staatsrat hat sich deshalb von Beginn an für ein grundlegendes Vorgehen entschieden, um sich den nötigen Handlungsspielraum für die künftigen Herausforderungen und Chancen einzuräumen und die nötigen finanziellen Mittel für die Erfüllung der prioritären Aufgaben des Staates bereitzustellen. Letztmals wurden die Aufgaben und Strukturen vor rund 20 Jahren im Rahmen des Projekts «Administration 2000» analysiert.

Diese zweite Phase des Projekts PAS (PAS 2) bestand in einem Audit der Aufgaben, des Personals und der Strukturen (inkl. Kosten) der drei Gewalten (Legislative, Exekutive und Judikative), der Schulen und der halbstaatlichen Einrichtungen.

Dabei standen insbesondere die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen sowie die Kohärenz der zu ihrer Erbringung eingesetzten Mittel und Strukturen im Mittelpunkt. Auf diese Weise sollten strukturelle Einsparungen erzielt werden. Dieses Audit wurde im Übrigen den Forderungen des grossrätlichen Postulats «Optimierter Einsatz der Mitarbeiter statt Neuanstellungen» gerecht.

2.1.2. Projekt PAS 2: Organisation – Analysen von BAKBASEL – Etappen

2.1.2.1. Organisation des Projekts PAS 2

Angesichts seiner Wichtigkeit und departementsübergreifenden Tragweite wurde das Projekt PAS 2 vom Staatsrat zu einem «Regierungsprojekt» erklärt.

Zwei spezifische Organisationen wurden für die Vorbereitungs- und die Realisierungsphase des Projekts PAS 2 auf die Beine gestellt.

Vorbereitungsphase: Mai 2014 – August 2015

Diese Vorbereitungsphase wurde von einem Steuerungsausschuss unter dem Präsidium des Vorstehers des Departements für Finanzen und Institutionen geleitet. Der Steuerungsausschuss umfasste:

- die Generalsekretäre und die Controllingverantwortlichen der Departemente;
- die Chefs der kantonalen Finanzverwaltung, der Dienststelle für Personalmanagement, des Rechtsdienstes für Finanzen und Personal, des Finanzinspektorats und des Informationsdienstes;
- Vertreter des Grossen Rates und der Justiz.

Der Verband Walliser Gemeinden sowie der Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (ZMLP) waren eingeladen. Das Staatsratspräsidium leistete durch seinen Controllingverantwortlichen eine methodologische Unterstützung.

Dieser Steuerungsausschuss hat insbesondere die Durchführung der externen Expertisen von BAKBASEL (Analyse des strukturellen Defizits und interkantonales Benchmarking) begleitet.

Realisierungsphase: September 2015 – März 2016

Für die strategische Leitung der Realisierungsphase war eine vom Vorsteher des Departements für Finanzen und Institutionen präsierte Staatsratsdelegation zuständig. Dieser Delegation gehörten zudem die Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur sowie der Vorsteher des Departements für Bildung und Sicherheit an. Das Staatsratspräsidium leistete durch seinen Controllingverantwortlichen eine methodologische Unterstützung.

Im Rahmen dieser Realisierungsphase wurden mehrere Arbeitsgruppen gebildet:

- **Begleitgruppe** [Controllingkonferenz: Verantwortlicher Regierungscontrolling, Verantwortliche Departementscontrolling, KfV, DPM]:
 - o Methodologische und «wissenschaftliche» Unterstützung (Begleitung des Prozesses, Unterstützung der Dienststellen)
 - o Unterbreitung von Vorschlägen zuhanden des Präsidenten des Steuerungsausschusses
 - o Durchführung von Arbeiten im Auftrag des Präsidenten des Steuerungsausschusses
 - o Unterstützung des Analyseteams und des externen Experten
- **Informationsteam** [IVS, Staatskanzlei]:
 - o Interne und externe Information
- **Arbeitsgruppe «Lohnautomatismen»** [DPM (Präs.), DGW, DB, DU, DH, Stawa, KGer, DSW, KDJ, DWE, RAFF, VRDBS, VRDVBU, ZMLP]:
 - o Analyse der Gesetzesgrundlagen
 - o Unterbreitung von Anpassungs- und Lockerungsvorschlägen
- **Arbeitsgruppe «Organisationsstrukturen»** [STK (Präs.), Generalsekretäre, KfV, FI, externer Experte]:
 - o Analyse der Organisationsstrukturen
 - o Identifizierung des Optimierungspotenzials

- Unterbreitung von Vereinfachungsvorschlägen
- **Analyseteam «PAS»** [Prof. Dr. Urs Müller (externer Experte), Patrick Fournier (Fiko-Präsident), Joachim Rausis (Fiko), Xavier Moret (Fiko, Stellvertreter), Christian Melly (Chef des FI), Franz Michlig (ehemaliger Chef der DPM)]:
 - Beurteilung der Massnahmenvorschläge der Dienststellen zur Erreichung der im Rahmen des Projekts PAS gesteckten Finanzziele
 - Abgabe von Beurteilungen und Empfehlungen zuhanden des Staatsrates

2.1.2.2. Vorbereitungsphase des Projekts PAS 2 – Externe Expertisen von BAKBASEL

Um ihre Entscheide vorzubereiten, hat die Regierung das Wirtschaftsforschungsinstitut BAKBASEL damit beauftragt, das kantonale Defizit sowie die Kosten der Leistungen der öffentlichen Hand im Wallis zu analysieren. BAKBASEL hat bereits ähnliche Mandate für mehrere andere Kantone realisiert und verfügt über eine bewährte Methodologie und die nötige Erfahrung in diesem Bereich.

Die erste Analyse befasste sich mit dem strukturellen Defizit des Kantons. Diese Analyse zeigte, dass die Kantonsfinanzen bis 2017 ein strukturelles Defizit von rund 80 Millionen Franken aufweisen werden, falls nichts unternommen wird. In diesem Betrag waren die Abschreibung der Fehlbeträge der Rechnungen 2013 und 2014 sowie andere Konjunkturfaktoren, welche das Kantonsbudget belasten könnten, nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser ersten Analyse bestätigten, dass die Finanzperspektiven des Staates Wallis düster und strukturelle Einsparungen unabdingbar sind.

Im Rahmen der zweiten Analyse, die Anfang 2015 abgeschlossen wurde, hat BAKBASEL den Nettoaufwand von 42 Leistungsgruppen verglichen, die im Wallis von der öffentlichen Hand erbracht werden. Diese 42 Leistungsgruppen wurden anhand einer von der Eidgenössischen Finanzverwaltung auf nationaler Ebene harmonisierten Klassifikation gebildet. Der Aufwand dieser Leistungsgruppen wurde mit dem nationalen Durchschnitt sowie mit demjenigen von fünf Kantonen verglichen, deren Situation insgesamt mit jener des Wallis vergleichbar ist (Bern, Freiburg, Graubünden, Jura und Tessin). BAKBASEL kam zum Schluss, dass der Nettoaufwand der öffentlichen Hand pro Einwohner (Kanton 2/3 - Gemeinden 1/3) zwar dem nationalen Durchschnitt entspricht, aber um 2% über dem Durchschnitt der fünf Referenzkantone liegt. Damit der Staatsrat seine Entscheide in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann, wurde der Kostenindex pro Einwohner durch einen Fallkostenindex ergänzt. Das Sparpotenzial konnte somit genauer bestimmt werden. Für diesen Index wurden ebenfalls spezifische Referenzkantone definiert.

Das Wallis lag zwar im Schweizer Mittel, aber sein Ressourcenindex war deutlich tiefer und erreichte rund 87% nach Entrichtung des Finanzausgleichs.

2.1.2.3. Realisierungsphase des Projekts PAS 2

Gestützt auf die Berichte von BAKBASEL und die im Rahmen der Vorbereitung der integrierten Mehrjahresplanung 2016-2019 erstellten kantonalen Hochrechnungen hat der Staatsrat im September 2015 die im Rahmen des Projekts PAS 2 bereitzustellenden Mittel auf 120 Millionen Franken festgelegt.

Die Departemente hatten bis Ende Oktober 2015 Zeit, um Massnahmen zur Erreichung des vom Staatsrat auf 120 Millionen Franken festgelegten Finanzziels (zusätzlich bereitzustellende Mittel im Vergleich zum Voranschlagsentwurf 2016) vorzuschlagen. Diese Massnahmen mussten anhand von Standardformularen präzise ausformuliert werden.

Die Arbeiten wurden in 6 Hauptetappen zwischen November 2015 und März 2016 aufgeteilt:

- **Etappe 1 – Formelle Kontrolle:** Formelle Kontrolle der von den Dienststellen vorgeschlagenen und von den Departementen validierten Massnahmen (Korrektur der formellen Fehler – Einverlangen von ergänzenden Erläuterungen) durch das Regierungscontrolling und die Kantonale Finanzverwaltung.
- **Etappe 2 – Beurteilung der Massnahmen durch das Analyseteam «PAS» und Verfassung des Berichts zuhanden des Staatsrates:** Treffen mit den Dienststellen (Klärung – Analyse der Alternativen – Forderung nach ergänzenden Massnahmen) und Beurteilung der Machbarkeit der Massnahmen (in Abwesenheit der Dienststellen). Im Rahmen dieser Etappe hat das von einem externen Experten geleitete und aus Vertretern der FIKO, dem Chef des FI und dem ehemaligen Chef der DPM bestehende Analyseteam mit 33 Dienststellen jeweils rund 1-stündige Sitzungen abgehalten. Diese Sitzungen fanden über einen Zeitraum von 6 Tagen statt.
- **Etappe 3 – Präsentation des Berichts des Analyseteams «PAS» zuhanden des Staatsrates:** Im Januar 2016 präsentierte der Leiter des Analyseteams seinen Bericht und seine Empfehlungen zuhanden des Staatsrates. Bei dieser Gelegenheit hat die Regierung auch das Verfahren zur Behandlung der von den Dienststellen vorgeschlagenen Massnahmen festgelegt.
- **Etappe 4 – Prüfung der Massnahmen durch die Departementsvorsteher:** Zwischen Ende Januar und Anfang Februar haben die Departementsvorsteher sämtliche 280 Massnahmen hinsichtlich der Seminare des Staatsrates von Anfang Februar geprüft. Diese 280 Massnahmen wurden in einem über 500 Seiten starken Dokument zusammengetragen, in dem jede einzelne Massnahme detailliert beschrieben wird.
- **Etappe 5 – Massnahmenentscheide des Staatsrates:** Im Februar und März 2016 hat der Staatsrat im Rahmen von drei Seminartagen und mehreren ordentlichen Sitzungen den Massnahmenkatalog analysiert. Dabei wurde er vom externen Experten und vom Verantwortlichen für das Regierungscontrolling in methodologischer Hinsicht unterstützt. Im Anschluss an diese Seminare und ordentlichen Sitzungen hat die Regierung schliesslich 210 Massnahmen für einen Gesamtbetrag von rund 90 Millionen Franken berücksichtigt.
- **Etappe 6 – Kommunikation der Entscheide durch den Staatsrat:** Am 23. März 2016 hat der Staatsrat seine Entscheide den Mitarbeitenden, den Dienstchefs, den Abgeordneten des Grossen Rates, den Sozialpartnern, den Institutionen und den Gemeinden mitgeteilt. Gleichentags hat er auch eine Medienkonferenz durchgeführt.

2.2. Ergänzende Analysen

Zusätzlich zu den von den Dienststellen vorzuschlagenden Massnahmen hat der Staatsrat drei Studien in Auftrag gegeben.

Die erste befasste sich mit den Organisationsstrukturen der Kantonsverwaltung, die zweite mit den Automatismen bei den Lohnsystemen sowie gewissen Aspekten der Arbeitsbedingungen und die dritte mit der Personaldotation der hauptsächlich subventionierten halbstaatlichen Einrichtungen, des Unterrichtswesens und der Berufsbildung sowie der Verwaltung.

2.2.1. Analyse der Organisationsstrukturen

Eine vom Staatskanzler präsidierte Arbeitsgruppe, welcher die Generalsekretäre sowie die Chefs der Kantonalen Finanzverwaltung und des Kantonalen Finanzinspektorats angehörten, wurde mit der Analyse der Organisationsstrukturen betraut. Diese Arbeitsgruppe wurde für die methodologischen Aspekte von einem externen Berater begleitet.

Die Arbeitsgruppe legte folgende Vorgehensweise und Hauptziele fest:

- eine Standortbestimmung vornehmen;
- die Ergebnisse früherer Arbeiten und die vorhandene Dokumentation nach Möglichkeit nutzen (A-2000, E-DIKS usw.);
- die Optimierungspotenziale unter Berücksichtigung von vier Hauptachsen ausloten:
 - o Aufgaben des Staates;
 - o Beziehungen zu den Bürgern und Partnern;
 - o Faktor Mensch und Kompetenzen;
 - o Prozesse.
- Identifikation der potenziell kritischen Prozesse;
- Aufwertung und Förderung des partizipativen Vorgehens basierend auf der Transparenz, der aktiven Zusammenarbeit und der gemeinsamen Suche nach einer für alle nützlichen Effizienz;
- Anregung und Förderung der freien Meinungsäußerung.

Hauptsächliches Ziel dieser Überlegungen war es, die Unternehmenskultur zu fördern, eine gemeinsame Sicht der Funktionsweise des Staates zu entwickeln und die sinnvollen Interaktionen zwischen den Departementen und ihren Dienststellen einerseits und den zentralen Diensten andererseits hervorzuheben.

Zu diesem Zeitpunkt hat der Staatsrat 12 Massnahmen berücksichtigt. Die definitiven Entscheide auf der Grundlage von ergänzenden Analysen werden später erfolgen.

- **Themenbereich 1: BÜNDELUNG**
 - o Zentralisierte Verwaltung in den Bereichen der öffentlichen Statistik
 - o Optimierung der Kompetenzbündelung
 - o Verwaltung der Mobilität und des Fahrzeugparks
- **Themenbereich 2: AUFWERTUNG (Struktur und Kompetenzen)**
 - o Aufwertung der Sachanlagen des Staates Wallis
 - o Vereinfachter Informationszugang
 - o Optimierung des Zahlungsverkehrs
- **Themenbereich 3: EFFIZIENZ DER STRUKTUREN**
 - o Organisation der staatlichen Aufgaben, territoriale Aufteilung und Synergien
 - o Analyse und Optimierung der transversalen Entscheidungsprozesse
 - o Überdenken des Systems der ständigen Verwaltungskommissionen
- **Themenbereich 4: VERBESSERUNG DER DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE BÜRGER/INNEN**
 - o Verbesserung des Zugangs zur Verwaltung über Internet (E-Government)
- **Themenbereich 5: BETRIEBLICHER ALLTAG**
 - o Personal- und Mobilitätsmanagement
 - o Verwaltung der Lohnmasse und der Stellenfinanzierung

2.2.2. Analyse der Lohnautomatismen und der Arbeitsbedingungen

Die Finanzautomatismen im Lohnbereich wurden von einer vom Chef der Dienststelle für Personalmanagement präsidierten interdepartementalen Arbeitsgruppe, bestehend aus Verantwortlichen des Unterrichtswesens, der Justiz und der Staatsanwaltschaft, der Institutionen und der Sozialpartner, unter die Lupe genommen.

Diese Arbeitsgruppe hat die geltenden Gesetzesgrundlagen in Sachen Lohnautomatismen (Anpassung an die Teuerung, jährliche Lohnerhöhungen und andere automatische

Lohnkomponenten) und Arbeitsbedingungen analysiert. In einer zweiten Phase hat sie geprüft, in welcher Form und mithilfe welcher Verfahren die geltenden Gesetzesgrundlagen angepasst und gelockert werden könnten, um es dem Staatsrat in Anbetracht der Finanzsituation des Kantons zu ermöglichen, Einfluss auf diese Lohnkomponenten zu nehmen.

Die Arbeitsgruppe ist zu den nachfolgenden Schlussfolgerungen gelangt.

Lohnautomatismen:

Für die Mitarbeitenden, die dem öffentlichen Recht unterstellt sind, werden die verschiedenen Lohnkomponenten (Anfangsgehalt, Teuerung, anfängliche Lohnerhöhung, leistungsabhängige Lohnerhöhung, Leistungsprämie, Erfahrungsanteile, Koeffizient auf der jährlichen Lohnerhöhung, der Leistungsprämie und den Erfahrungsanteilen, ausserordentliche Anerkennung, Anlaufstufen, Warteklasse, 13. Monatslohn, Entschädigungen und Zulagen sowie die verschiedenen diesbezüglichen Automatismen) in Gesetzesgrundlagen geregelt. Auf diese Automatismen kann also nur auf dem Gesetzesweg Einfluss genommen werden. Die diesbezüglichen Verordnungen liegen in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Für die Mitarbeitenden der subventionierten oder halbstaatlichen Institutionen ist die Situation deutlich komplexer. Es existieren besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Rechtsform der Institutionen, den Gesetzesgrundlagen, welche das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden regeln, sowie mit den Bestimmungen, welche die Besoldung der Mitarbeitenden der Institutionen regeln. Die Ausgangslage kann also von einer Institution zur anderen völlig unterschiedlich sein. So gibt es Unterschiede zwischen:

- den Institutionen, die sich auf den Staat Wallis stützen;
- den Institutionen, die sich auf den Staat Wallis stützen und gewisse Themen eigenständig regeln (Teuerung);
- den Institutionen, die ihr eigenes Lohnsystem völlig eigenständig definiert haben.

Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass der Staatsrat über einen gewissen Handlungsspielraum verfügt und in den Leistungsaufträgen Subventionierungsbedingungen vorsehen kann, die an die Lohnmasse und die Entwicklung des Personalbestands geknüpft sind und so die Erreichung der im Leistungsauftrag festgelegten Ziele ermöglichen. Mit diesen Leistungsaufträgen könnten die Institutionen dazu aufgefordert werden, ihre Lohnpolitik zu überdenken und die Bedingungen im Zusammenhang mit den vorhandenen Automatismen zu lockern.

Arbeitsbedingungen:

Die Arbeitsbedingungen (Ferien, Elternurlaub, Mutterschafts- und Adoptionsurlaub, Vaterschaftsurlaub, unbezahlter Urlaub, besondere Arbeitszeiten und Urlaube) sind in Gesetzesgrundlagen geregelt. Auf diese Arbeitsbedingungen kann also nur auf dem Gesetzesweg Einfluss genommen werden. Die diesbezüglichen Verordnungen liegen in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Für die Mitarbeitenden der subventionierten oder halbstaatlichen Institutionen ist die Situation – wie schon bei den Lohnautomatismen – deutlich komplexer. Es kann unterschieden werden zwischen:

- den Institutionen, die sich teilweise oder ganz auf die Regelung des Staates Wallis stützen;
- den Institutionen, die ihre eigenen Reglemente, Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge usw. erarbeitet haben;
- den Institutionen, die sich auf das Obligationenrecht und/oder das Arbeitsgesetz stützen.

Will der Staatsrat auf diese Arbeitsbedingungen Einfluss nehmen, müsste er als Subventionsbehörde zunächst einmal die kantonalen Gesetzesbestimmungen anpassen und sich so den nötigen Handlungsspielraum einräumen, um direkt auf die Arbeitsbedingungen dieser Institutionen Einfluss zu nehmen. Im Falle einer Änderung dieser Gesetzesbestimmungen, müssten die allfälligen Gesamtarbeitsverträge oder internen Reglemente anschliessend im Sinne dieser Änderungen neu ausgehandelt werden. Angesichts der Komplexität dieses Vorgehens hat die Regierung also wenig Handhabe, um die Personalpolitik dieser Institutionen direkt zu beeinflussen.

2.2.3. Personal-Benchmarking (Mandat BAKBASEL)

Der Staatsrat hat das Wirtschaftsforschungsinstitut BAKBASEL damit beauftragt, einen interkantonalen Vergleich der Personaldotation der hauptsächlich subventionierten halbstaatlichen Einrichtungen (Gesundheitswesen, Langzeitpflege, ambulante Pflege), des Unterrichtswesens und der zentralen kantonalen und kommunalen Verwaltungen anzustellen.

Ziel war es, einen Vergleich zwischen dem Kanton Wallis und strukturähnlichen Kantonen in Sachen Anzahl Vollzeitstellen und Anzahl Vollzeitstellen pro Einwohner in diesen verschiedenen Bereichen anzustellen. Zudem wurde die Entwicklung dieser Zahlen in den vergangenen Jahren verglichen.

Die Studie von BAKBASEL basierte auf den Daten der Bundesämter für Statistik und für Gesundheit und stellte einen interkantonalen Vergleich in sechs staatlichen bzw. halbstaatlichen Aufgabenfeldern an: Verwaltung, obligatorische Schule und allgemeinbildende Schulen, berufliche Grundbildung, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie ambulante Pflege.

Für jeden dieser Bereiche berechnete BAKBASEL für den Kanton Wallis die Personaldotation pro Einwohner und pro Dienstleistungsbezüger (z.B. Anzahl Schüler pro Lehrperson). Anschliessend wurden diese Resultate mit dem schweizerischen Durchschnitt und dem Durchschnitt strukturähnlicher Kantone (Bern, Freiburg, Tessin, Graubünden und Jura) verglichen. Die Personaldotation der staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen wurde auch spezifisch mit jener der anderen zweisprachigen Kantone (Bern und Freiburg) verglichen.

Daraus ging Folgendes hervor:

- Über alle Bereiche hinweg und im Verhältnis zur Bevölkerung ist die Personaldotation im Wallis im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt um 15% und im Vergleich zu strukturähnlichen Kantonen um 14% tiefer. Einzig im Bereich der obligatorischen Schule und der allgemeinbildenden Schulen liegt das Wallis leicht über dem schweizerischen Durchschnitt (2%) und dem Durchschnitt der strukturähnlichen Kantone (3%).
- Stellt man die globale Personaldotation der tatsächlichen Nutzung gegenüber, liegt das Wallis um 9% unter dem schweizerischen Durchschnitt und um 8% unter dem Durchschnitt der strukturähnlichen Kantone.

Über dem schweizerischen Durchschnitt liegt das Wallis in drei Bereichen: obligatorische Schule und allgemeinbildende Schulen (3%), berufliche Grundbildung (8%) und Alters- und Pflegeheime (6%). Im Vergleich zu strukturähnlichen Kantonen weisen lediglich zwei Bereiche eine höhere Personaldotation auf: obligatorische Schule und allgemeinbildende Schulen (4%) sowie Alters- und Pflegeheime (1%).

Die Resultate des Expertenberichts zeigen, dass der Kanton Wallis im interkantonalen Vergleich mit seinen Personalressourcen sparsam umgeht.

2.3. Festlegung des Finanzziels von PAS 2

Um ihre Entscheide vorzubereiten, hat die Regierung das Wirtschaftsforschungsinstitut BAKBASEL damit beauftragt, das kantonale Defizit sowie die Kosten der Leistungen der öffentlichen Hand im interkantonalen Vergleich zu analysieren.

BAKBASEL ist zum Schluss gekommen, dass die Kantonsfinanzen im Jahr 2017 mit einem strukturellen Defizit von rund 80 Millionen Franken konfrontiert sein könnten. In diesem Betrag waren die Abschreibung der Fehlbeträge der Rechnungen 2013 und 2014 sowie andere Konjunkturfaktoren, welche das Kantonsbudget belasten könnten, nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser ersten Analyse bestätigten, dass die Finanzperspektiven des Staates Wallis düster und strukturelle Einsparungen unabdingbar sind.

Das von BAKBASEL durchgeführte interkantonale Benchmarking hat gezeigt, dass die Kosten pro Einwohner im Wallis dem nationalen Durchschnitt entsprechen. Allerdings sind sie im Vergleich zu strukturähnlichen Kantonen um 2% höher. Nichtsdestotrotz zeigte die Analyse von BAKBASEL, welche durch die kantonalen Hochrechnungen bestätigt wurde, dass Massnahmen zum langfristigen Ausgleich der Kantonsfinanzen unabdingbar sind.

Mittels Entscheid vom 16. September 2015 und auch gestützt auf die Hochrechnungen der integrierten Mehrjahresplanung (IMP) 2016-2019 hat der Staatsrat also die im Rahmen des Projekts PAS 2 bereitzustellenden Finanzmittel (zusätzlich bereitzustellende Mittel¹ im Vergleich zum Voranschlagsentwurf 2016) auf 120 Millionen Franken festgelegt.

Der Staatsrat hatte sich die Möglichkeit vorbehalten, ergänzende Massnahmen (Senkung der Investitionsausgaben, Erhöhung der Einnahmen) zur Erreichung des Finanzziels des Projekts zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang gilt darauf hinzuweisen, dass die IMP 2016-2019 die nötigen Massnahmen zur Erreichung des Budgetgleichgewichts auf 71,5 Millionen Franken für 2017, 157 Millionen Franken für 2018 und 188,2 Millionen Franken für 2019 bezifferte. Dies bei Nettoinvestitionen von 100 Millionen Franken für 2017 sowie 90 Millionen Franken für 2018 und 2019 (ohne fondsfinanzierte Investitionen).

Bei der Festlegung des Finanzziels von PAS 2 im September 2015 waren die verbesserten Prognosen in Sachen Steuereinnahmen (+20 Mio.) sowie die Einnahmen infolge der Restrukturierung des Aktienkapitals der Walliser Kantonalbank (WKB) (+10 Mio.) noch nicht bekannt.

2.4. Ergebnisse des Projekts PAS 2

Die 210 im Rahmen des Projekts PAS 2 berücksichtigten Massnahmen für einen Gesamtbetrag von 90,2 Millionen Franken sind in zwei Kategorien aufgeteilt:

In der ersten Kategorie (206 Massnahmen) sind die auf die Leistungen ausgerichteten Massnahmen zusammengefasst. Diese Massnahmen wurden von den Dienststellen vorgeschlagen. Sie stellen einen Betrag von 72 Millionen Franken dar (vgl. Punkt 2.4.1.1).

Die zweite Kategorie für einen Totalbetrag von 18,2 Millionen Franken umfasst 4 «ergänzende» Massnahmen (Reduktion gewisser Steuerrabatte) (vgl. Punkt 2.4.1.2).

Die Ausgabensenkungen stellen 44% des Totalbetrags von 90,2 Millionen Franken dar, während 56% auf die Einnahmenerhöhungen entfallen.

¹ Betroffene Buchhaltungsrubriken: 30 Personalaufwand 31 Güter, Dienstleistungen und Waren, 35 Entschädigungen an Gemeinwesen, 36 Eigene Beiträge / Betroffene Erträge: 43 Entgelte, 45 Rückerstattungen von Gemeinwesen, 46 Beiträge für eigene Rechnung. Diese Reduktion um 50 Mio. Franken entspricht einem Rückgang dieses Nettoaufwands um 2,8%.

Tab. 1: Ergebnisse des Projekts PAS 2

Mio. Franken	Total	↘ Ausgaben	↗ Einnahmen
«Gezielte» Massnahmen	-72,0	-39,8	-32,2
«Ergänzende» Massnahmen	-18,2	0	-18,2
Total	-90,2	-39,8	-50,4
Aufteilung in %	100%	44%	56%

Dank der verbesserten Prognosen in Sachen Steuereinnahmen (+20 Mio.) sowie der Einnahmen infolge der Restrukturierung des WKB-Aktienkapitals (+10 Mio.) wird das ursprüngliche Ziel, Finanzmittel in der Höhe von 120 Millionen Franken bereitzustellen, erreicht.

Die «gezielten» und die «ergänzenden» Massnahmen werden in den beiden nachfolgenden Punkten detailliert erläutert.

2.4.1.1. Gezielte Massnahmen

2.4.1.1.1. Gesamtergebnisse

Von den 276 Massnahmen, die von den Departementen vorgeschlagen wurden, hat der Staatsrat 206 berücksichtigt (vgl. Beilage). Diese 206 Massnahmen stellen für den Kanton eine Reduktion des Nettoaufwands der Laufenden Rechnung von rund 72 Millionen Franken dar. Dieser Betrag umfasst sowohl Aufwandreduktionen (39,8 Mio. Franken) als auch Einnahmenerhöhungen (32,2 Mio. Franken). Diese Reduktion des Nettoaufwands der Laufenden Rechnung wird ab dem Voranschlag 2017 in Kraft treten und ab 2019 seine volle Wirkung entfalten.

Tab. 2: Gesamtergebnisse der vom Staatsrat berücksichtigten gezielten Massnahmen PAS 2

Mio. Franken	2017	2018	2019	Tot.
Reduktion des Aufwands der Laufenden Rechnung	-20,9	-15,3	-3,6	-39,8
Erhöhung des Ertrags der Laufenden Rechnung	-7,1	-21,8	-3,3	-32,2
Gesamtreduktion des Nettoaufwands	-28,0	-37,1	-6,9	-72,0

2.4.1.1.2. Ergebnisse pro Bereich

Die hauptsächlichsten Reduktionen des Nettoaufwands der Laufenden Rechnung (ohne Übertragungen auf die Gemeinden) betreffen das Unterrichts-, Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Wirtschaft. Es handelt sich in erster Linie um Bereiche, in denen die Kosten über dem Durchschnitt strukturähnlicher Kantone gemäss interkantonaalem Benchmarking von BAKBASEL lagen.

Für das Unterrichtswesen (-8,3 Mio. Franken) handelt es sich hauptsächlich um die Umwandlung der Fachmittelschulen in berufsbildende Schulen mit Lehrverträgen (Einnahmenerhöhung), die Straffung der Organisationsnormen und die teilweise Aufhebung der Halbklassen für den Sprachunterricht in der Orientierungsschule.

Im Gesundheitsbereich (-4,7 Mio.) handelt es sich hauptsächlich um die Senkung der anrechenbaren Kosten in den APH und die Anpassung der Tarife für die ausserkantonalen Hospitalisierungen aufgrund der freien Spitalwahl.

Auf Ebene des Sozialwesens (-5,5 Mio.) resultiert die Reduktion des Nettoaufwands der Laufenden Rechnung hauptsächlich aus der Änderung der Finanzierung der Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen und Personen mit niedrigem Erwerbseinkommen und der Streichung der Integrationszulage.

Im Bereich der Wirtschaft (-6,7 Mio.) schliesslich betreffen die Reduktionen mehrere Leistungsaufträge und Ausgabenposten im Bereich der Landwirtschaft, der Raumplanung, der Wirtschaftsförderung, der Energie und verschiedener Einrichtungen.

2.4.1.1.3. Auswirkungen auf das Staatspersonal

Die Umsetzung der Massnahmen zieht einen Nettoabbau von 81,4 Stellen beim Staat Wallis über einen Zeitraum von drei Jahren nach sich. Dieser Abbau ist folgendermassen aufgeteilt:

- Nichterneuerung von 93,3 Stellen
- Schaffung von 11,9 Stellen, die Nettoeinsparungen ermöglichen

Der Stellenabbau betrifft in erster Linie das Unterrichtswesen und die Berufsbildung (-76,9 VZS). Bei diesem auf drei Jahre verteilten Stellenabbau ist man darauf bedacht, dass die Leistungsqualität nicht massgeblich leidet, indem beispielsweise die Organisationsnormen gestrafft werden oder teilweise auf Halbklassen für den Sprachunterricht verzichtet wird.

Die Stellenerhöhungen betreffen in erster Linie die Internalisierung von selbstfinanzierten Aufgaben im Bereich der Fahrzeugkontrolle (+5 VZS) und der Archäologie (+3,4 VZS) mit einer entsprechenden Reduktion der externen Mandate.

Angesichts des seit mehreren Jahren geltenden *Personalstopps*, der Anwendung eines *Koeffizienten von 0,6* für die leistungsabhängigen Lohnerhöhungen, die Erfahrungsanteile und die Leistungsprämien, des *Nettoabbaus von 81,4 Stellen* im Rahmen des Projekts PAS 2 sowie der *unterdurchschnittlichen Personaldotierung der Kantonsverwaltung* im Vergleich zu strukturähnlichen Kantonen (vgl. Punkt 2.2.3) hat der Staatsrat auf zusätzliche Massnahmen im Personalbereich verzichtet. Überdies hat er die Aufhebung des oben genannten Koeffizienten von 0,6 beschlossen.

2.4.1.1.4. Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen

Der Staatsrat war darauf bedacht, dass das Projekt PAS insgesamt zu keiner Lastenübertragung auf die Gemeinden führt (vgl. Tabelle 3).

Die Umsetzung der «gezielten» Massnahmen von PAS 2 führt zu einer Lastenübertragung von rund 16,5 Millionen Franken auf die Gemeinden, wovon 14,5 Millionen Franken auf die Massnahme *Anwendung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung auf das Kantonsbudget der individuellen Krankenkassenprämienverbilligungen* entfallen. Dank der «ergänzenden» Massnahmen von PAS 2, die zusätzliche Steuereinnahmen für die Gemeinden bringen, wird diese Lastenübertragung auf 5,8 Millionen Franken reduziert.

Unter dem Strich fällt das Projekt PAS, einschl. Weiterführung der Massnahmen der Dekrete «PAS 1» und «Budgetgleichgewicht 2015», für die Gemeinden positiv aus (+1,5 Mio. Franken).

Tab. 3: Gesamtauswirkungen des Projekts PAS auf die Gemeinden ab 2018

Mio. Franken	Total	Ausgaben	Einnahmen
PAS 2 «gezielte» Massnahmen	+16,5	+19,2	-2,7
PAS 2 «ergänzende» Massnahmen	-10,7	0	-10,7
Total PAS 2	+5,8	+19,2	-13,4
Dekret «PAS 1»	-0,3	0	-0,3
Dekret «Budgetgleichgewicht 2015»	-7,0	0	-7,0
Total Dekrete	-7,3	0	-7,3
TOTAL	-1,5	+19,2	-20,7

2.4.1.1.5. Auswirkungen auf die Subventionen und die Institutionen

Der Staatsrat hat die Konsequenzen seiner Entscheide sorgfältig abgewogen, um die Auswirkungen auf die wirtschaftlich schwächsten Personen so gering wie möglich zu halten.

Unter Nichtberücksichtigung der Übertragungen auf die Gemeinden beläuft sich die Reduktion der Subventionen auf 32,2 Millionen Franken und betrifft insbesondere:

- die Streichung der Integrationszulage (1,1 Mio. Franken);
- die Kürzung der Subventionen an die HES-SO infolge der Erhöhung der Studiengebühren (1 Mio. Franken);
- die Senkung der anrechenbaren Kosten in den APH (1,3 Mio. Franken);
- die Kürzung der Stipendien (0,7 Mio. Franken);
- die Reduktion verschiedener Leistungsaufträge, in erster Linie im Bereich der Wirtschaftsentwicklung (3 Mio.), insbesondere für folgende Organe:
 - o Tourismusobservatorium;
 - o Antenne Région Valais Romand (ARVR) / Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis (RWO AG);
 - o Stiftung The Ark;
 - o Forschungsinstitut IDIAP, Forschungsinstitut für Ophthalmologie (FIO);
 - o Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen.

2.4.1.1.6. Auswirkungen auf die Gesetzgebung – Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rates

13 der 206 vom Staatsrat berücksichtigten «gezielten» Massnahmen für einen Betrag von 27,6 Millionen Franken bedingen eine Gesetzesänderung oder die Schaffung eines neuen Gesetzes und liegen somit in der Zuständigkeit des Grossen Rates. Die detaillierten Gesetzesänderungen sind unter Punkt 5 aufgeführt.

Tab. 4: Liste der Massnahmen, die Gesetzesänderungen erfordern und in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegen

Massnahmen	Reduktion	Zu ändernde / schaffende Gesetze
Finanzierung der Sicherheitsdienstleistungen an	-985'000	Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953*

Sportanlässen		
Einführung einer Gebühr für den Bereitschaftsdienst	-730'000	Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008
GBBK / Teil 1: Änderung der Aufteilung der Jahresgebühren im Bereich des GBBK zwischen Kanton/Gemeinden/Weiterbildungsfonds	-47'000	Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004
GBBK: Anpassung der jährlichen Abgabe für alkoholische Getränke	-575'000	Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004
Abschaffung der kommunalen Steuerkommissionen	-40'000	Steuergesetz vom 10. März 1976
GBBK / Teil 2: Änderung der Aufteilung der Jahresgebühren im Bereich des GBBK zwischen Kanton/Gemeinden/Weiterbildungsfonds	-103'000	Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004
Musikschulen	-1'299'400	Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996*
Änderung der Finanzierung der Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen und Personen mit niedrigem Erwerbseinkommen	-1'193'500	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008
Änderung der ergänzenden Zulagen für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft	-1'010'000	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008
Gründung einer Stiftung zur Aufwertung der Sachanlagen, die nicht der Erfüllung staatshoheitlicher Aufgaben dienen	-3'800'000	Neues Gesetz zur Gründung einer Stiftung zur Aufwertung der Sachanlagen, die nicht der Erfüllung staatshoheitlicher Aufgaben dienen
Aufteilung der Finanzierung der Krankenkassensubventionen an Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbezüger	-3'355'000	Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995
Reduktion des Verwaltungsaufwands infolge der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Beteiligungen des Staates	Nicht bezifferbar	Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011
Anwendung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung auf das Kantonsbudget der IPV	-14'475'000	Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995
Total -27'612'900		

* Die Änderung bzw. Schaffung dieser Gesetze ist nicht Teil dieses Berichts. Es wurden oder werden separate Verfahren durchgeführt.

2.4.1.2. Ergänzende Massnahmen

Zusätzlich zu den 206 «gezielten» Massnahmen (72 Mio. Franken) – von insgesamt 276 von den Departementen vorgeschlagenen Massnahmen (vgl. Punkt 2.4.1.1) – hat der Staatsrat beschlossen, 4 ergänzende Massnahmen für einen Totalbetrag von 18,2 Millionen Franken zu berücksichtigen.

Diese ergänzenden Massnahmen bestehen in der Senkung gewisser Steuerrabatte und Standards, bei denen sich das Wallis im Vergleich zu den übrigen Kantonen grosszügiger zeigt. Es handelt sich um:

- die Erhöhung von 2 auf 5% des Selbstbehalts vom Reineinkommen für den Abzug der Kosten für Krankheit, Zahnarzt und Medikamente
Geschätzte Zusatzeinnahmen für den Kanton: Fr. 4,0 Mio.
für die Gemeinden: Fr. 4,0 Mio.
- die Begrenzung des Abzuges auf 9'000 Franken für die Fahrkosten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort
Geschätzte Zusatzeinnahmen für den Kanton: Fr. 1,7 Mio.
für die Gemeinden: Fr. 1,7 Mio.
- die Erhöhung des Selbstbehalts von 0 auf 5'000 Franken im Zusammenhang mit dem konfiskatorischen Charakter der Vermögenssteuer
Geschätzte Zusatzeinnahmen für den Kanton: Fr. 4,5 Mio.
für die Gemeinden: Fr. 5,0 Mio.
- die Kürzung des Kinderabzuges auf die Einkommenssteuer von 300 auf 150 Franken
Geschätzte Zusatzeinnahmen für den Kanton: Fr. 8,0 Mio.
für die Gemeinden: --

Mit Ausnahme der Erhöhung des Selbstbehalts im Zusammenhang mit dem konfiskatorischen Charakter der Vermögenssteuer bedingen sämtliche Massnahmen eine Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und liegen somit in der Zuständigkeit des Grossen Rates.

Mit der Verbesserung der Prognosen in Sachen Steuereinnahmen (+20 Mio.) sowie den Einnahmen infolge der Restrukturierung des WKB-Aktienkapitals (+10 Mio.) ermöglichen diese ergänzenden Massnahmen die Erreichung des Ziels, Finanzmittel in der Höhe von 120 Millionen Franken bereitzustellen und die Bilanz für die Gemeinden im Rahmen des Projekts PAS auszugleichen.

2.5. Weiterführung der Massnahmen der Dekrete «PAS 1» und «Budgetgleichgewicht 2015»

Der Staatsrat möchte die Massnahmen der Dekrete «PAS 1» (mit Ausnahme der Einfrierung der Fondsspeisung) und «Budgetgleichgewicht 2015» weiterführen.

Es handelt sich dabei um folgende Massnahmen:

- Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Motionen;
- Anpassung des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden;
- Revision des Systems der Entlastungen im Unterrichtswesen;
- Warteklasse für das Personal der obligatorischen Schule sowie der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule;
- Beibehaltung der Stundenzahl der Sportlehrer bei 26 (allgemeine Mittelschule und Berufsfachschule);
- Entschädigung der Staatsgarantie zugunsten der WKB;
- Herabsetzung der Bezugsprovision für die Quellensteuer;
- Beibehaltung der Unterrichtszeit in der Primarschule bei 32 Lektionen;

- Fonds zur Kompensation der Ertragsschwankungen;
- Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer;
- Aufschieb der 3. Tranche der Erhöhung der Abzüge für die Krankenkassenprämien für natürliche Personen;
- Minimalsteuer auf dem Kapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- Beitrag der Gemeinden an der Finanzierung der ambulanten Versorgung im Sucht- und Rettungsbereich.

Diese Weiterführung stellt einen Totalbetrag von rund 32 Millionen Franken dar und betrifft 8 Gesetze. Die Weiterführung des Beitrags der Gemeinden an der Finanzierung der ambulanten Versorgung im Sucht- und Rettungsbereich bildet Gegenstand eines separaten Verfahrens im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über das Rettungswesen. Sie ist also nicht Teil des vorliegenden Berichts.

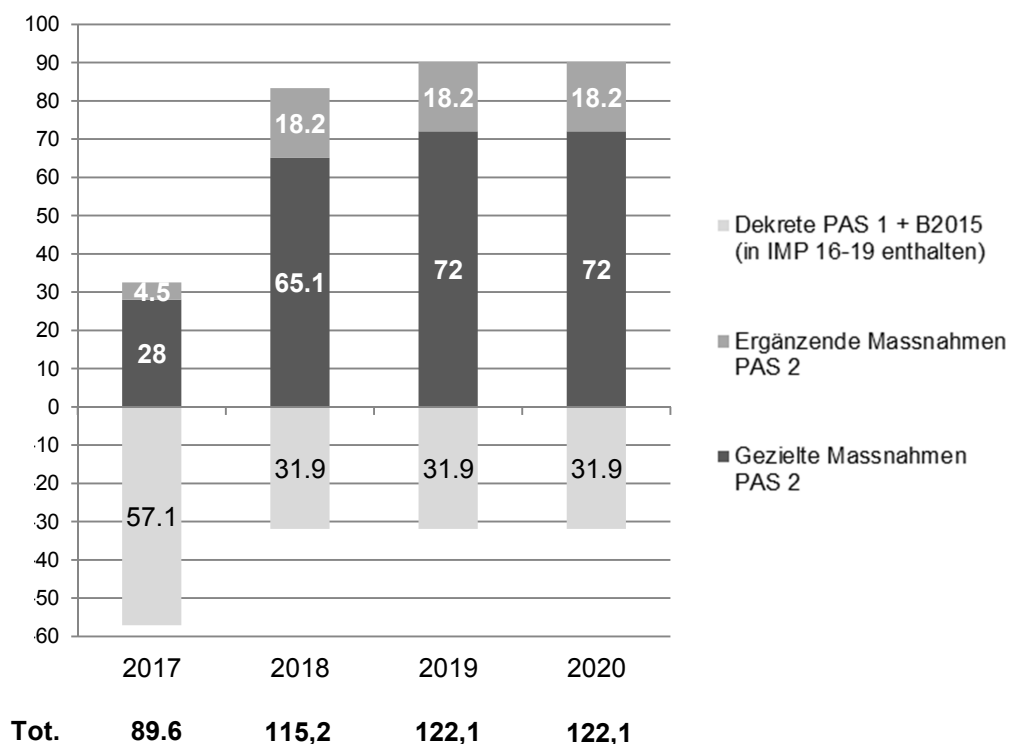
2.6. Gesamtergebnis PAS: PAS 2 – PAS 1 – Dekret «Budgetgleichgewicht 2015»

Das Ende 2013 lancierte Gesamtprojekt PAS umfasst die Etappen «PAS 1», «Budgetgleichgewicht 2015» und «PAS 2».

Das Gesamtprojekt PAS wird es ermöglichen, Finanzmittel in der Höhe von rund 122 Millionen Franken ab dem Jahr 2019 bereitzustellen. Dies mit folgenden Auswirkungen für:

- die Gemeinden: - 1,5 Mio. Franken an Aufwand
- die Institutionen: - 2,4 Mio. Franken an Einnahmen
- das Personal der Verwaltung: - 93,3 VZS brutto
- die Steuereinnahmen: + 34,3 Mio. Franken

Grafik 1: Gesamtergebnis PAS 2017-2020 (Mio. Franken)



2.7. Umsetzung

Im Anschluss an diese Vernehmlassung wird der Staatsrat dem Grossen Rat im kommenden Juni eine Botschaft hinsichtlich der Septembersession unterbreiten.

Die Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrates, der Departemente und der Dienststellen werden ab dem Voranschlag 2017 umgesetzt.

Die Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rates werden am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

3. Weiterführung der Massnahmen des Dekrets über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) vom 12. März 2014: artikelweiser Kommentar

3.1. Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Motionen

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (SGS/VS 171.1) - Artikel 105

Beschreibung der Massnahme: Vorgängige Beurteilung der parlamentarischen Interventionen im Grossen Rat (Art. 105 Titel und Abs. 3).

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Kostenneutrale Massnahme zur Effizienz- und Qualitätssteigerung.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: --

Kommentar: Die bei Artikel 105 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten angebrachte Änderung verlangt, dass die finanziellen Auswirkungen der Motionen anlässlich der Zulässigkeitsprüfung beurteilt werden. Auf diese Weise soll den Motionären die finanziellen Auswirkungen ihres Vorstosses vor Augen geführt werden, damit sie gegebenenfalls auf die Einreichung der Motion verzichten.

3.2. Anpassung der im Gesetz über die Tarife festgesetzten Grenzwerte

Änderung des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (SGS/VS 173.8) - Artikel 23

Beschreibung der Massnahme: Erhöhung der Minimal- und Maximalgebühren, die von der Kantonsverwaltung im Verwaltungsverfahren erhoben werden (Art. 23 Abs. 1).

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Nach der Konsolidierung der Erhöhung der von den kantonalen Dienststellen vorgesehenen Gebühren führt die Änderung des Artikels 23 Absatz 1 GTar zu zusätzlichen Einnahmen von 2,3 Mio. Franken.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: --

Kommentar: **Das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) enthält in Artikel 3 Absatz 3 eine Definition der Gebühr:** „Die Gerichtsgebühr (nachstehend: Gebühr) ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde, die zudem global die Kosten der Kanzlei und andere ähnliche Kosten deckt.“

Im Zivilverfahren beträgt die minimale Gebühr 90 Franken. Unter Vorbehalt einiger Sonderfälle (Verfahren vor dem Polizeigericht, Jugendgerichtsbarkeit, Schlichtungsverfahren) beläuft sich die minimale Gebühr im Strafverfahren ebenfalls auf 90 Franken. Das Verwaltungsverfahren weist keine Besonderheit auf, die es rechtfertigen würde, eine abweichende minimale Gebühr in Verwaltungssachen festzulegen. Es sei darauf hingewiesen, dass in einem Sonderfall gemäss Artikel 14 Absatz 1 GTar eine Gebührenermässigung beschlossen werden kann. Die minimale Gebühr im Verwaltungsverfahren wird von gegenwärtig 50 (GTar 23 I) auf 90 Franken erhöht, was eine Erhöhung von 80% bedeutet.

Der gleiche Prozentsatz wird angewandt, um die Maximalgebühr im Verwaltungsverfahren festzulegen. Die Maximalgebühr für einen Entscheid durch eine Dienststelle beträgt 1'000 Franken, durch ein Departement 1'650 Franken und durch den Staatsrat 1'800 Franken. Diese Maximalgebühren sind niedriger als diejenigen im Zivilverfahren, mit Ausnahme der geldwerten Streitigkeiten des Zivilrechts für einen Streitwert, der unter 8'000 Franken liegt; sie liegen im Durchschnitt der Maximalgebühren des Strafverfahrens.

3.3. Einführung einer Warteklasse für das Personal der obligatorischen Schule sowie der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule

Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) - Artikel 3bis (neu)

Beschreibung der Massnahme: Die beantragte Massnahme besteht darin, im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) bei der Anstellung der neuen Lehrpersonen eine „Warteklasse“ einzuführen. So werden alle Angestellten des öffentlichen Dienstes bei der Anstellung beim Staat Wallis denselben Grundsätzen beim Gehalt unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Ausgabenreduzierung von rund Fr. 510'000.--

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: Ausgabenreduzierung von rund Fr. 120'000.--

Kommentar: Die Einführung einer Warteklasse bei allen Lehrpersonen stellt eine Gleichbehandlung aller Mitglieder des öffentlichen Dienstes sicher. Alle neuen Lehrpersonen hätten so während eines Jahres eine Warteklasse. Das entspricht einer Lohnkürzung um 5%. Die Abnahme des Aufwands beim Lehrpersonal der obligatorischen Schule bringt für die Gemeinden eine Entlastung in der Grössenordnung von 30%.

3.4. Das System der Entlastungen untersuchen

Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) - Artikel 26 und 27

Beschreibung der Massnahme: Gemäss den Artikeln 26 und 27 des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) haben die Lehrpersonen Anrecht auf eine Kürzung der Unterrichtszeit für Spezialaufgaben. Damit der Arbeitgeber einen Spielraum hat, wird beantragt, dass diese Verminderung nicht mehr obligatorisch, sondern optional ist. Die Einzelheiten müssten in der Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 405.30) festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Ausgabenreduzierung von netto Fr. 1'775'000.--

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: Ausgabenreduzierung von Fr. 225'000.--

Kommentar: Für die obligatorische Schule und die allgemeine Mittelschule machen

die Entlastungen mehr als 100 Lehrerstellen aus. Sie decken zahlreiche verschiedene Bereiche ab, lassen sich aber in 4 Typen einteilen:

- kantonale Aufgaben (Leitung, Mediation, kantonale Prüfungen usw.);
- Leistungen für die Schulen (Animation, kulturelle Aktivitäten usw.);
- besondere Aufgaben zugunsten der Klassen der Schüler/Studierenden (Klassenlehrer, Begleitung der Maturitäts-/Diplomarbeiten usw.);
- Massnahmen, die direkt zugunsten der Lehrperson gehen (Stundenentlastung am Ende der Laufbahn, Stundenausgleich L2L3).

Die Verminderung der Entlastungen in der obligatorischen Schule hat eine Auswirkung auf die Gemeinden, denn diese beteiligen sich zu 30% an den Lohnkosten des Lehrpersonals.

Die Verminderung der gewährten Entlastungen in den Mittelschulen hat keine Auswirkungen auf Gemeindeebene.

Bei den Berufsfachschulen machen die Entlastungen ungefähr 30 Stellen aus, davon 15 für die eigentliche Leitung (Leiter und Abteilungsleiter). Der Rest umfasst die wesentlich ähnlichen Tätigkeiten, die oben erwähnt wurden.

3.5. Erhöhung der Stundenzahl der Sportlehrer (von 23 auf 26 Stunden): allgemeine Mittelschule

Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) - Artikel 32

Beschreibung der Massnahme: Gemäss Artikel 30 des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) haben die Sekundarlehrpersonen eine Unterrichtszeit von 26 Stunden. Artikel 32 des vorerwähnten Gesetzes sieht für das Lehrpersonal der Mittelschulen eine wöchentliche Unterrichtszeit von 23 Stunden vor. Dieser Artikel ist auf den Beginn des Schuljahrs 2015/2016 in Kraft getreten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die FDP bei der zweiten Lesung des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule einen Änderungsantrag eingereicht hat, um die Zahl der Wochenstunden im Sportunterricht auf 26 zu erhöhen. Im Plenum wurde dieser Änderungsantrag mit 81 gegen 31 Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt.

Die beantragte Massnahme besteht darin, eine Unterrichtszeit von 26 Wochenstunden für die Sportlehrer der allgemeinen Mittelschule festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Vermeidet die Erhöhung der Ausgaben

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: Vermeidet die Erhöhung der Ausgaben

Kommentar: Diese Massnahme verhindert eine Zunahme des Aufwands um ca. Fr. 600'000.-- ab 2015/16.

3.6. Erhöhung der Stundenzahl der Sportlehrer (von 23 auf 26 Stunden): Berufsbildung

Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) - Artikel 34

Beschreibung der Massnahme: Laut Artikel 34 des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) haben die Berufsschullehrpersonen eine Unterrichtszeit von 23 Stunden. Dieser Artikel ist auf den Beginn des Schuljahrs 2015/2016 in Kraft getreten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die FDP bei der zweiten Lesung des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule einen Änderungsantrag eingereicht hat, um die Zahl der Wochenstunden im Sportunterricht auf 26 zu erhöhen. Im Plenum wurde dieser Änderungsantrag mit 81 gegen 31 Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt.

Die beantragte Massnahme besteht darin, die Unterrichtszeit von 26 Wochenstunden für die Lehrer des Fachs „Sport und Gesundheitsförderung“ an der Berufsfachschule beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Vermeidet die Erhöhung der Ausgaben

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: Vermeidet die Erhöhung der Ausgaben

Kommentar: Zur Information: Wir sprechen von „Sport und Gesundheitsförderung“ in dem Sinn, dass dieses Fach den Sport und den restlichen Unterricht, mit dem die Berufsausübung der Lehrlinge erleichtert werden soll, umfasst (Rücken, Haltung, verschiedene Vorbeugungen, Besonderheiten von Berufen usw.).

Diese Massnahme verhindert eine Zunahme des Aufwands um ca. Fr. 312'000.-- ab 2015/16.

3.7. Entschädigung der Staatsgarantie zugunsten der WKB

Änderung des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank vom 1. Oktober 1991 (SGS/VS 620.1) - Artikel 5

Beschreibung der Massnahme: Gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) haftet der Staat Wallis für die Verpflichtungen der Bank. Im Gegensatz zu 13 anderen Kantonalbanken ist für diese Garantie (natürlich unter Vorbehalt von derjenigen, welche durch das Dekret PAS 1 eingeführt wurde und eine Dauer von drei Jahren hat, welche hiermit verlängert wird) gegenwärtig keine ausdrückliche Entschädigung vorgesehen.

Die vorgeschlagene Massnahme besteht darin, endgültig eine ausdrückliche Entschädigung für die Garantie einzuführen, die 0.7% der gemäss Eidg. Bankengesetzgebung erforderlichen Eigenmitteln entspricht.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Ertragssteigerung in der Grössenordnung von 4 Millionen Franken. Im 2015 hat die Entschädigung der Garantie dem Kanton Wallis Fr. 3'900'000.- eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen für --

die Gemeinden:

Kommentar:

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des Dekrets « PAS 1 » aufgezeigt, sind theoretisch für die Berechnung der Entschädigung verschiedene Methoden denkbar.

Auf interkantonomaler Ebene basieren sich einige Kantone auf das Jahresergebnis, während andere Kriterien wie Risiko oder Vorteile für den Kanton berücksichtigen. Die einfachste und am meisten angewandte Lösung – nämlich von 6 Kantonen – besteht in der Festsetzung der Entschädigung aufgrund der von der Eidg. Bankengesetzgebung verlangten oder erforderlichen Eigenmittel. Der auf dieses Kriterium angewandte Satz beträgt je nach Kanton 0.3 bis 1%, und der mittlere Satz beträgt rund 0.65%.

Aufgrund dieser Überlegungen kann ein Satz von 0.7% angewendet werden, was in Anbetracht der heutigen Situation der WKB einen jährlichen Betrag von rund 3.8 Millionen ergäbe.

Die zu erhebende Entschädigung stellt für die WKB einen Aufwand dar und hat logischerweise negative Auswirkungen auf ihren Gewinn und auf die von der Bank ausgeschütteten Dividenden. Aufgrund der Tatsache, dass die WKB nunmehr ihre Ziele was das Eigenkapital betrifft, erreicht hat, ist jedoch anerkannt, dass es ihr möglich sein wird, einen grösseren Anteil ihres Gewinns zu verteilen.

Es sei auch daran erinnert, dass der Grosse Rat am 10. September 2015 mit 96 zu 14 Stimmen sowie einer Enthaltung die Motion 1.0133, welche die Abschaffung der Staatsgarantie des Kantons Wallis vorsah, abgelehnt hat. Die Garantie ist ein wichtiges Element des Vertrauens in die von der Bank getätigten Verpflichtungen. Sie hat zudem zur blühenden und erfreulichen Entwicklung letzterer beigetragen. Diese Garantie ist eine bemerkenswerte Sicherheit, weshalb es sich offensichtlich rechtfertigt, dass sie entschädigt wird.

3.8. Herabsetzung der Bezugsprovision für die Quellensteuer

Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (SGS/VS 642.1) - Artikel 108a

Beschreibung der Massnahme: Gemäss Art. 108a Abs. 4 des Walliser Steuergesetzes (StG) erhält der Schuldner der steuerbaren Leistung eine Bezugsprovision von 3 Prozent der bezahlten Steuern.

Die vorgeschlagene Massnahme besteht darin, die Bezugsprovision auf 2% herabzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Verminderung der Ausgaben um Fr. 366'700.--.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: --

Kommentar: Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können seit dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen Prozess elektronisch abgerechnet werden. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung generiert und den Kantonen zugestellt. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten wird der Aufwand der Arbeitgeber, die dieses System nutzen, stark reduziert. Nach einer Anpassungsphase können die Bezugsprovisionen in sämtlichen Kantonen herabgesetzt werden. Art. 13 Abs. 3 QStV wurde bereits dahingehend abgeändert, dass die Bezugsprovision mindestens 1

und höchstens 3 Prozent des Quellensteuerbetrages beträgt. Art. 13 Abs. 3 neu QStV ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Es ist allerdings möglich, dass nur bedeutende Gesellschaften das System ELM-Quellensteuer benutzen werden. Die Kosten und die notwendigen Informatikmittel (SWISSDEC-zertifiziertes Softwarelohnprogramm) könnten kleine und mittlere Unternehmen davon abhalten, das System einzuführen.

Als Bestandteil eines Massnahmenpakets zur Begrenzung der Ausgaben hat der Staatsrat des Kantons Genf ebenfalls entschieden, die Bezugsprovision für die Quellensteuer von 3% auf 2% herabzusetzen.

4. Weiterführung der Massnahmen des Dekrets über die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 vom 16. Dezember 2014: artikelweiser Kommentar

4.1. Erhöhung der Gerichtsgebühren

Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (SGS/VS 173.8) - Artikeln 13, 16, 17, 18, 19, 22, 25, 26

<i>Beschreibung der Massnahme:</i>	Vorgeschlagene Massnahmen im Rahmen des Dekrets: <ul style="list-style-type: none">• Erhöhung um 20% des Maximums der Gerichtsgebühr für geldwerte und nicht geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts.• Die Abschaffung der 40% Reduktion für Berufung und Beschwerde an das Kantonsgericht.• Erhöhung um 20% des Maximums der Gerichtsgebühr für die anderen Verfahren des Strafrechts. Massnahmen im Verbindung mit ETS2 : <ul style="list-style-type: none">• Erhöhung um 20% des Minimums und Maximums der Gerichtsgebühr.• Höhere Anpassung der Gerichtsgebühr im Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde.
<i>Finanzielle Auswirkungen für den Kanton:</i>	Erhöhung der Einkünfte um Fr. 885'000.- pro Jahr.
<i>Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden:</i>	--
<i>Kommentar :</i>	Die Abschaffung der Reduktion für Berufung und Beschwerde an das Kantonsgericht könnte zu einer Erhöhung der unentgeltlichen Rechtspflege führen.

4.2. Unterrichtszeit in der Primarschule

Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 405.3) – Artikel 29 und 48

<i>Beschreibung der Massnahme:</i>	Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, sieht in Artikel 12 vor, dass sich die Vereinbarungskantone dazu verpflichten, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Artikel 5 und 6 der Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden. Die Vereinbarung bildet interkantonales Recht und gemäss Artikel 48 Absatz 5 Bundesverfassung „beachten [die Kantone] das interkantonale Recht“. Für den Kanton Wallis wurde die Vereinbarung folglich erst ab Schuljahr 2015/2016 (1. August 2015) angewendet. Die Zahl der Wochenlektionen liegt gegenwärtig bei 32. Das Inkrafttreten von Artikel 29 Absatz 1, der 30 Unterrichtslektionen vorsieht, würde eine Aufstockung der Anzahl Lehrpersonen erfordern, was mit Mehrkosten in der Höhe von Fr. 5,3 Millionen verbunden wäre. Allerdings lässt die Finanzlage des Staates solche zusätzlichen Ausgaben für den Moment nicht zu.
<i>Finanzielle Auswirkungen für den Kanton:</i>	Keine Erhöhung der Ausgaben um Fr. 5'250'000.--.
<i>Finanzielle</i>	Keine Erhöhung der Ausgaben um Fr. 2'250'000.--.

*Auswirkungen für
die Gemeinden:*

Kommentar: --

4.3. Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen

Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (SGS/VS 611.1) - Artikel 22ter (neu)

*Beschreibung der
Massnahme:* Bildung eines Fonds, der es erlaubt, die Ertragsschwankungen zu kompensieren, mit dem Ziel, zum finanziellen und buchhalterischen Gleichgewicht und zur dauerhaften Finanzierung der staatlichen Leistungen beizutragen.

*Finanzielle
Auswirkungen für
den Kanton:* --

*Finanzielle
Auswirkungen für
die Gemeinden:* --

Kommentar: Das neue Instrument entspricht dem politischen Ziel der Regierung, die Staatsfinanzen dauerhaft und verantwortungsvoll zu verwalten, indem nützliche Führungsgrundlagen für die Finanzpolitik erarbeitet werden.

Er bezweckt eine Verstärkung der Instrumente für den Erhalt der gesunden Kantonsfinanzen, indem beim Staatsvermögen ein Sockel gebildet wird, der bedeutende Wertschwankungen bei den Erträgen auffangen kann. Es geht darum, abrupte und hohe Ertragsrückgänge zu bewältigen.

Die vorgeschlagene Massnahme zielt auf die finanzielle Gesundheit des Kantons zur dauerhaften Finanzierung der Leistungen. Ein ausgeprägter Rückgang der Erträge (zum Beispiel infolge der Aussetzung des Anteils am Rein-gewinn der Schweizerischen Nationalbank) kann eine finanzielle Instabilität bewirken, die sich auf eine harmonische Entwicklung des Kantons negativ auswirkt und quasi unverzüglich dazu zwingt, staatliche Leistungen über dringliche Sparmassnahmen in Frage zu stellen.

Der zur Errichtung vorgeschlagenen Fonds hat als wesentliche Merkmale, dass er ein an die Erträge gebundenes Instrument ist und dass er von der Ausgabenpolitik und von der Investitionspolitik des Kantons getrennt ist.

Für die künftigen Jahre ist eine Öffnung nach Möglichkeit und Zweckmässigkeit vorgesehen, mit dem Ziel, ein Basisguthaben von 8% der frei verfügbaren Erträge zu erreichen. Später wird die Notwendigkeit eines zusätzlichen Guthabens geprüft, damit das Fondsvermögen 10% der frei verfügbaren Erträge entspricht.

4.4. Besteuerung der Motorfahrzeuge

Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 16. September 2004 (SGS/VS 641.5) - Artikel 5

*Beschreibung der
Massnahme:* Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 16. September 2004 erhebt der Kanton Wallis auf alle im Kanton Wallis immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger (Personenwagen, Autobusse, Lastwagen, Motorfahräder, Motorräder mit und ohne Seitenwagen, Traktoren usw.) eine Steuer.

Die Höhe der Steuer ist in Artikel 5 des Gesetzes festgelegt. Sie wurde letztmals am 17. August 2011 an den Landesindex der

Konsumentenpreise (Erhöhung um 5 %) angepasst. Es wird eine zusätzliche Erhöhung von total 10 % vorgeschlagen.

- Gesetzgebungsbedarf

Die Verkehrssteuer des Kantons Wallis ist im schweizweiten Vergleich eine der tiefsten. Allerdings stellen wir fest, dass die Ausgaben des Kantons, einschliesslich jener für den Unterhalt der Strassen, höher sind als die Einnahmen. Aktuell werden Sparmassnahmen umgesetzt, die von zusätzlichen Einnahmen flankiert werden.

Die Erhöhung der Verkehrssteuer um 10 % scheint zumutbar. Der Steuerindex, der bei Fr. 199.89 pro Fahrzeug lag, wird folglich auf Fr. 219.87 angehoben.

Die erhobenen Beträge gehören auch nach der vorgeschlagenen Erhöhung in den meisten Fahrzeugkategorien im schweizweiten Vergleich zu den tiefsten. Einzig Fahrzeuge, die aufgrund ihres tiefen CO₂-Ausstosses einen Öko-Bonus erhalten, werden in anderen Kantonen tiefer besteuert als im Kanton Wallis.

Die geplante Erhöhung der Steuer von insgesamt 10 % bringt Mehreinnahmen in der Höhe von 6 Millionen Franken mit sich. Dies ermöglicht es, den Einwohnern des Kantons weiterhin Dienstleistungen auf hohem Niveau zu bieten.

- Schlussfolgerung

Die Anpassung der Verkehrssteuer ist nötig geworden. Mit der Anpassung entspricht der Steuersatz besser den Schweizer Standards und die daraus resultierenden Mehreinnahmen ermöglichen es dem Staat Wallis, die Qualität seiner Dienstleistungen hoch zu halten.

*Finanzielle
Auswirkungen für
den Kanton:*

Einnahmenerhöhung von Fr. 6'100'000.--

*Finanzielle
Auswirkungen für
die Gemeinden:*

--

Kommentar:

--

4.5. Minimalsteuer auf das Kapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (SGS/VS 642.1) - Artikeln 99 und 180

*Beschreibung der
Massnahme:*

Einführung einer Minimalsteuer von CHF 200.- auf das Kapital aller Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene.

Betroffene Steuerpflichtige:

- Alle Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkte Haftung) und die Genossenschaften mit persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Art. 72 Abs. 1 Bst. a, 73, Abs. 1, 74, 92 und 92a StG);
- Ausländische juristische Personen sowie die gemäss Artikel 8 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie nach ihrer rechtlichen Natur und tatsächlicher Gestalt am ähnlichsten sind (Art. 72 Abs. 2, 73, Abs. 1, 74, 92 und 92a StG).

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Ertragssteigerung von Fr. 1'000'000.--

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: --

Kommentar: Der Staatsrat ist der Meinung, dass eine Minimalsteuer auf das Kapital sich dadurch begründen lässt, dass der aktuell von einigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geleistete Steuerbetrag, den effektiven Verwaltungsaufwand der Steuerverwaltung, welcher für ihre Steuerpflicht entsteht, nicht deckt (Registrierung, Formulare besonders die Steuererklärung, Versandkosten, administrativer Aufwand, Veranlagung, Bewertung der nichtkotierten Aktien, Rechnungstellung, Führung Steuerregister, verschiedene Dienstleistungen usw.).

Anzahl Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche der Kapitalsteuer 2010 unterstellt sind:

Steuerbetrag auf das Kapital	Anzahl Gesellschaften
Weniger als 100.-	5'941
Von 100.- bis 200.-	1'876
Von 200.- bis 300.-	990
Mehr als 300.-	3'388
Total	12'195

Für die Steuerperiode 2010 (Referenzjahr) wären somit 8'807 Gesellschaften von dieser Massnahme betroffen. Die finanziellen Auswirkungen für diese sollten jedoch verkraftbar sein.

Gegenwärtig kennen bereits einige Kantone eine Minimalsteuer auf das Kapital, wobei die Mehrzahl zwischen CHF 300.-- und CHF 500.-- variieren und dies für die Kantons- und Gemeindesteuern (zum Beispiel: Aargau, beide Appenzell, Obwalden, Nidwalden, Thurgau).

4.6. Aufschiebung der letzten Etappe des Steuerabzuges für die Krankenkassenprämien

Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (SGS/VS 642.1) - Artikel 241 nonies (neu)

Beschreibung der Massnahme: Der Grosse Rat hat anlässlich der Revision von 2012 die Erhöhung der Prämien und Versicherungsbeiträge (Art. 29 Abs. 1 Bst. g) in 3 Etappen vorgesehen. Die Erhöhung bis 7'200 Franken (verheiratete Personen) und bis 3'600 hätte in der Steuerperiode 2015 in Kraft treten sollen. Es wird vorgeschlagen die letzte Etappe der Erhöhung der Abzüge zu verschieben.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Für das Budget 2018 werden die Steuernehreinnahmen auf Fr. 9'000'000.-- geschätzt.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: Für das Budget 2018 werden die Steuernehreinnahmen auf Fr. 9'000'000.-- geschätzt.

Kommentar: Anlässlich der Steuergesetzrevision vom 14. September 2012, deren Inkrafttreten auf den 01.01.2013 festgelegt wurde, hat der Grosse Rat den Abzug der geleisteten Beiträge und Prämien von Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherungen und für Sparkapitalzinsen erhöht. Es wurde entschieden, die Erhöhung in 3

Etappen, also in 3 Jahren ab dem Inkrafttreten umzusetzen.

Die Abzüge für verheiratete Personen im gemeinsamen Haushalt sind die folgenden:

- 4'800 Franken für die Steuerperiode 2013
- 6'000 Franken für die Steuerperiode 2014
- 7'200 Franken für die Steuerperiode 2015

Für alleinstehende Steuerpflichtige betragen die Abzüge:

- 2'400 Franken für die Steuerperiode 2013
- 3'000 Franken für die Steuerperiode 2014
- 3'600 Franken für die Steuerperiode 2015

Der Staatsrat ist weiterhin der Meinung, dass diese Erhöhungen der Abzüge gerechtfertigt sind, weil die Prämien und Beiträge an die Krankenversicherungen einen namhaften Ausgabenposten für alle Steuerpflichtigen (verheiratete Paare mit Kindern und alleinstehende Personen) darstellen. Diese Abzüge kommen im besonderen Masse den Steuerpflichtigen der Mittelklasse zu Gute.

Der Staatsrat hält fest, dass die Steuerpflichtigen in ihrer Steuererklärung 2013 und 2014 die Möglichkeit hatten, die für die 1. und 2. Etappe vorgesehene Erhöhung geltend zu machen.

Im interkantonalen Vergleich positioniert sich das Wallis mit den für 2014 geltenden Abzügen von Fr. 6'000.- für Verheiratete, von Fr. 1'090.- für jedes unterhaltene Kind oder jeder unterstützte Person und von Fr. 3'000.- für Alleinstehende als einer der grosszügigsten Kantone in Bezug auf die Höhe der Abzüge (im ersten Drittel der Rangliste: Quelle Steuerinformationen ESTV – Stand 2013).

Dementsprechend und um Steuermindereinnahmen von geschätzten 9 Millionen pro Jahr zu vermeiden, schlägt der Staatsrat vor, die letzte Etappe der vorgesehenen Erhöhung der Abzüge aufzuschieben.

Gemäss Artikel 2 der vorgeschlagenen Änderung hat der Grosse Rat die Kompetenz, jedes Jahr über die Einführung der 3. Etappe der Erhöhung, mit Wirkung auf den Beginn der kommenden Steuerperiode, zu entscheiden.

Diese Massnahme ist für den Steuerpflichtigen verkräftbar, da er bisher noch nicht von der 3. Etappe der Erhöhung profitieren konnte.

4.7. Finanzierung der ambulanten Versorgung im Suchtbereich durch die Gemeinden und den Kanton

Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (SGS/VS 800.1) - Artikel 97

Änderung der Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom 30. Mai 2012

Beschreibung der Massnahme : Die Finanzierung der ambulanten Versorgung im Suchtbereich wird gemäss den Kriterien der Finanzierung der Langzeitpflege angepasst. Diese ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Somit beteiligen sich die Gemeinden gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zu 30 % an der Finanzierung des ambulanten Sektors der Beratungs- und Präventionsstellen von Sucht Wallis. Diese leisten eine ambulante Betreuung von Personen, welche mit Suchtproblemen konfrontiert sind, und deren Angehörigen.

Finanzielle Auswirkungen für

Ertragssteigerung von Fr. 930'000.--

den Kanton:

Finanzielle Aufwandsteigerung von Fr. 930'000.--
Auswirkungen für
die Gemeinden:

Kommentar : Das von Sucht Wallis hinterlegte Budget 2016 beläuft sich auf Fr. 3'100'000.--; 70 % gehen zulasten des Kantons (Fr. 2'170'000.--) und die verbleibenden 30 % zulasten der Gemeinden (Fr. 930'000.--).

5. Massnahmen der zweiten Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 2): artikelweiser Kommentar

5.1. Reduktion des zusätzlichen Verwaltungsaufwands infolge der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Beteiligungen des Staates

Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (SGS/VS 170.3) – Artikeln 23, 25 und 26

Beschreibung der Massnahme: Vereinfachung von drei Bestimmungen des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen hinsichtlich einer Reduktion des Verwaltungsaufwands.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Nicht bezifferbar

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: --

Kommentar: Die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen bringt für die Departemente einen umfangreichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand mit sich (Ausarbeitung und Aktualisierung von Auftragschreiben, Erarbeitung von Eignerstrategien [Controlling], Kontrollen, Organisation von Treffen usw.). Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes konnten diese zusätzlichen Aufgaben nicht vorausgesehen und eingeschätzt werden. Ohne die Ziele dieses Gesetzes infrage zu stellen, würde es die Anpassung einiger seiner Bestimmungen ermöglichen, den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren und gewisse Berichte abzuschaffen, die bereits aufgrund der Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen existieren (Art. 23 und 25). Im Falle der Beteiligungen, die lediglich eine untergeordnete Bedeutung haben, gilt es überdies die Anforderungen im Zusammenhang mit der Dauer und dem Ende des Mandats der Staatsvertreter zu lockern (Art. 26).

5.2. Begrenzung des Abzuges auf 9'000 Franken für Fahrkosten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort

Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (SGS/VS 642.1) - Artikel 22

Beschreibung der Massnahme: Die notwendigen Fahrkosten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort sind abzugsfähige Berufskosten. Die Fahrkosten mit dem Privatfahrzeug sind vollumfänglich abzugsfähig, insofern der Steuerpflichtige kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen kann.

Das Gesetz zur Finanzierung und dem Ausbau der Bahninfrastruktur hat die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort auf 3'000 Franken beschränkt (Art. 26 Abs. 1 DBG). Das StHG erlaubt den Kantonen diesen Abzug ebenfalls zu limitieren.

Der Vorschlag beabsichtigt die abzugsfähigen Fahrkosten auf 9'000 Franken zu beschränken.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Einnahmenerhöhung von Fr. 1'700'000.--

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: Einnahmenerhöhung von Fr. 1'700'000.--

Kommentar: Die Strategie des Staatsrates beabsichtigt die Unterstützung der

Wirtschaftssituation der Berggemeinden. Eine Begrenzung der Fahrkosten von 3'000 Franken hätte schädliche Konsequenzen auf die steuerliche Attraktivität dieser Gemeinden, weil dies eine Steuererhöhung für die Steuerpflichtigen in den Gemeinden zur Folge hätte; der Koeffizient ist auch bereits höher.

Die Begrenzung des Abzuges muss der Vorgabe Rechnung tragen, dass die Steuerpflichtigen in den Seitentälern, in den meisten Fällen, die Fahrkosten mit dem Privatfahrzeug zum Abzug bringen können.

Um einen Exodus der Berggemeinden hin zu den Talgemeinden zu vermeiden, muss die Begrenzung höher angesetzt werden, als die vom Parlament für die direkte Bundessteuer fixierte Limite (3'000 Franken); die vorgeschlagene Begrenzung ist höher als in anderen Kantonen (zum Beispiel 6'700 Franken in Bern, 3'000 Franken in Baselland).

5.3. Erhöhung von 2 auf 5% des Selbstbehalts vom Reineinkommen für den Abzug der Kosten für Krankheit, Zahnarzt und Medikamente

Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (SGS/VS 642.1) - Artikel 29

Beschreibung der Massnahme: Die Krankheits- und Heilungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen sind abzugsfähig, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt (Kosten nicht zurückerstattet von Dritten oder einer Krankenkasse) und diese 2% des Reineinkommens übersteigen. Der Vorschlag beabsichtigt den Selbstbehalt auf 5% zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Einnahmenerhöhung von Fr. 4'000'000.--

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: Einnahmenerhöhung von Fr. 4'000'000.--

Kommentar: Gemäss StHG sind die Krankheits- und Unfallkosten abzugsfähig soweit diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen (Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG).

Die direkte Bundessteuer und 21 Kantone akzeptieren den Abzug der Kosten, welche 5% des Reineinkommens übersteigen.

5.4. Kürzung des Kinderabzuges auf die Einkommenssteuer von 300 Franken auf 150 Franken

Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (SGS/VS 642.1) - Artikel 31a

Beschreibung der Massnahme: Artikel 31a gewährt einen Abzug auf die Einkommenssteuer von 300 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt. Dieser Abzug wird nur für die Kantonssteuern gewährt.

Der Vorschlag beabsichtigt den Betrag des Abzuges auf 150 Franken zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Einnahmenerhöhung von Fr. 8'000'000.--

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: --

Kommentar: Dieser Sozialabzug auf den Betrag der Kantonssteuern wurde mittels Dekret vom Grossen Rat 2004 eingeführt. Der Abzug lag bei 150

Franken und kam durch die Ablehnung des Steuerpakets vom Schweizer Stimmvolk zustande, welches unter anderem auch Massnahmen zu Gunsten der Familien vorsah.

Der Grosse Rat hat, anlässlich der Revision von 2008, die Sozialabzüge für Kinder massiv erhöht, einen Abzug von 5'000 Franken für Internatskosten eingeführt (Art. 31 Abs. Bst. g) und einen gleichhohen Abzug gewährt für Kinder welche eine tertiäre Ausbildung ausserhalb des Familienwohnorts absolvieren; er hat auch neue Abzüge eingeführt, für die Eigenbetreuung und Fremdbetreuung der Kinder (Art. 29 Abs. 1 Bst. l).

Im interkantonalen Vergleich gilt die Walliser Familienbesteuerung als einer der vorteilhaftesten in der Schweiz. Eine grosse Anzahl unter ihnen bezahlen keine oder wenig Steuern, was nachstehende Tabelle zeigt.

Reineinkommen	Rang Wallis
Fr. 80'000	4
Fr. 100'000	4
Fr. 150'000	3

Die Kürzung auf 150 Franken hat keine negativen Effekte im interkantonalen Vergleich.

5.5. Aufhebung der kommunalen Steuerkommissionen

Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 Artikel 218 Abs. 1 und 2 (SGS/VS 642.1) - Artikel 218 Abs. 1 und 2

Beschreibung der Massnahme: Änderung der Veranlagungsbehörde der selbständigen Steuerpflichtigen. Gemäss aktueller Gesetzgebung sind für die Veranlagungsbehörden für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer die kommunalen Steuerkommissionen oder, auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin, die kantonale Steuerverwaltung.

Der Entwurf schlägt vor, dass die Veranlagungsbehörde für die selbständigen Steuerpflichtigen die kantonale Steuerverwaltung ist.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Verminderung der Ausgaben um Fr. 40'000.--

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: --

Kommentar: Dieser Vorschlag dient der Rationalisierung der Veranlagungsarbeiten der selbständigen Steuerpflichtigen. Der Einschätzer der Selbstständigerwerbenden muss der kommunalen Steuerkommission die Dossiers nicht mehr unterbreiten.

40 Gemeinden haben bisher für die Delegation dieser Kompetenz an die KSV optiert und haben damit bereits ihre kommunalen Steuerkommissionen aufgehoben.

Änderung des Reglements betreffend die Katastertaxen – Artikel 23

Beschreibung der Massnahme: Die kantonale Kommission für die Katasterschätzungen (KKKT) befindet über Einsprachen gegen die Festsetzung der Katasterschätzungen. Gegen diesen Entscheid können die Eigentümer

Beschwerde beim Staatsrat einreichen (Art. 36, 37 und 38 des Reglements).

Artikel 23 sieht die Ernennung einer Kommission vor, welche die Vormeinungen zu den Beschwerden gegen die Entscheide der kantonalen Kommission abzugeben hat.

Es wird vorgeschlagen, diese Kommission aufzuheben.

*Finanzielle
Auswirkungen für
den Kanton:*

Verminderung der Ausgaben um Fr. 2'000.--

*Finanzielle
Auswirkungen für
die Gemeinden:*

--

Kommentar:

Die Anzahl der Beschwerden gegen Entscheide der KKKT ist sehr tief (2 pro Jahr im Schnitt).

Die Aufhebung dieser Kommission für die Vormeinung ist eine Massnahme zur Rationalisierung, sie ermöglicht eine speditivere Behandlung der Einsprachen.

5.6. Einführung einer Gebühr für den Bereitschaftsdienst

Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (SGS/VS 800.1) - Artikel 78 Abs. 3 bis 6 (neu)

Änderung der Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009 (SGS/VS 811.100) - Artikel 17

*Beschreibung der
Massnahme:*

Diese Änderung im Gesundheitsgesetz ermöglicht es, bei Gesundheitsdienstleistern für den Bereitschaftsdienst Gebühr zu erheben. Die Gebühr würde von den Berufsorganisationen erhoben, die verantwortlich für die Organisation des Bereitschaftsdienstes sind. Diese Einnahmen würden zweckgebunden zur Finanzierung des Bereitschaftsdienstes einschliesslich des ärztlichen Notfalldienstes - Massnahmen, die derzeit vom Kanton finanziert werden - bereitstehen. Der Staatsrat bezeichnet in der Verordnung die betroffenen Fachberufe.

*Finanzielle
Auswirkungen für
den Kanton:*

Verminderung der Ausgaben um Fr. 730'000.--

*Finanzielle
Auswirkungen für
die Gemeinden:*

--

Kommentar:

Es handelt sich um eine Pauschalgebühr, deren Höhe und deren Modalitäten von den Organisatoren des Bereitschaftsdienstes definiert werden. Die Maximalhöhe der Gebühr beträgt 10'000.- Franken pro Jahr und Gesundheitsdienstleister. In verschiedenen Kantonen wird diese Praxis schon angewendet (mit unterschiedlichen Maximalhöhen bei den Gebühren).

5.7. Anpassung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung für das kantonale Budget der individuellen Prämienverbilligungen (IPV) / Aufteilung der Finanzierung der Krankenversicherungssubventionen für Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995 (SGS/VS 832.1) - Artikeln 7, 8, 9, 10, 12, 13 et 17

Änderung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 (SGS/VS 850.2) - Artikel 2

Beschreibung der Massnahme: Es wird vorgeschlagen, der Grundsatz des Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, auf das kantonale Budget für die individuellen Krankenkassenprämienverbilligungen (IPV) anzuwenden. So wird das Netto-Budget (ohne den Anteil des Bundes) zu 70% auf den Kanton und 30% auf die Gemeinden verteilt. Ungefähr 17.83 Millionen gehen zu Lasten der Gemeinden. Dieser Betrag müsste bei der Erstellung des Budgets 2018 beachtet werden.

In dieser Massnahme einbezogen ist die Aufteilung der Finanzierung der zusätzlichen Prämienverbilligungen zu Gunsten der Bezüger von AHV/IV Ergänzungsleistungen (EL) (Differenz zwischen den ordentlichen Prämienverbilligungen und den Verbilligungen für Personen mit EL).

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Ertragssteigerung von Fr. 17'830'000.--

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: Aufwandsteigerung von 17'830'000.--

Kommentar: --

5.8. Änderung der Finanzierung der ergänzenden Zulagen für die landwirtschaftlichen Mitarbeiter

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008 (SGS/VS 836.1) - Artikel 33 und 34

Beschreibung der Massnahme: Der Kanton ergänzt die Familienzulagen, auf welche die landwirtschaftlichen Mitarbeiter aufgrund des Bundesgesetzes Anspruch haben, auf die Höhe des Betrages der kantonalen Zulagen gemäss AGFamZG. Darüber hinaus bezahlt der Kanton die Geburts- und Adoptionszulagen.

Die Arbeitgeber **und Arbeitnehmer** in der Landwirtschaft leisten einen Beitrag zur Finanzierung dieser ergänzenden Leistungen an die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Diese Massnahme verhindert die Ungleichbehandlung der bei Höhe der Familienzulagen und verpflichtet die Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft zu einem Lohnbeitrag von 0.3%, wie ihn alle Lohnbezüger im Wallis entrichten.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Verminderung der Ausgaben um Fr. 1'010'000.--

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden: --

Kommentar: Die Mehrheit der Kantone, in denen die Beiträge der kantonalen Zulagen höher sind als die im Bundesgesetz vorgeschriebenen, haben diese Zusatzzahlungen abgeschafft.

5.9. Änderung der Finanzierung der Familienzulagen an Nichterwerbstätige und Personen mit geringer Erwerbstätigkeit

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008 (SGS/VS 836.1) – Artikeln 42 und 43

Beschreibung der Massnahme: Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sieht in Art. 20 vor, dass die Familienzulagen für Nichterwerbstätige von den Kantonen finanziert werden, die allenfalls vorsehen können, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden fixen Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Art. 10 AHVG übersteigen.

Von den rund 3 Mio. Franken Kosten gehen heute 70% zulasten des Kantons und 30% zulasten der Gemeinden. Nach der Gesetzesänderung würden dem Kanton und den Gemeinden Kosten von rund 1.3 Mio. Franken bleiben.

Diese Massnahme ist ein Solidaritätsbeitrag innerhalb der nichterwerbstätigen Personen, von denen nur wenige Ansprüche auf Familienzulagen haben.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Für eine Person, die sich vorzeitig pensionieren liess, ein Renteneinkommen von CHF 60'000.- und CHF 100'000.- Vermögen hat, bedeutet dies (bei einem Beitragssatz von 15%) einen jährlichen Beitrag von 390.- an die Familienzulagekasse für nichterwerbstätige Personen.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton:

Verminderung der Ausgaben um Fr. 1'193'500.--
berechnet mit einem Beitragssatz von 15%

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden:

Verminderung der Ausgaben um Fr. 511'500.--
berechnet mit einem Beitragssatz von 15%

Kommentar:

Die Umsetzung erfordert Anpassungen beim Informatiksystem der AHV-Kassen, die im Wallis aktiv sind, um die Beiträge bei den nichterwerbstätigen Personen zu erheben.

Gleichzeitig muss mit den Ausgleichskassen der Berufsverbände ein Kontrollmechanismus festgelegt werden, um die Höhe der Zahlungen an die Kantonale Ausgleichskasse zu überprüfen. Dies bedeutet einen nicht unerheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand.

Abschliessend muss das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) den AHV-Kassen die Genehmigung erteilen, damit diese die neue Aufgabe übernehmen dürfen.

5.10. Änderung der Aufteilung der jährlichen Abgabe im Bereich des GBB zwischen Kanton/Gemeinden/Weiterbildungsfonds

Änderung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (SGS/VS 935.3) - Artikel 22

Beschreibung der Massnahme: Änderung der Aufteilung der jährlichen Abgabe im Bereich des GBB zwischen Kanton/Gemeinden/Weiterbildungsfonds

Neuer Verteilschlüssel: 50 % Ausbildungsfonds, 30 % Gemeinden, 20 % Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)

Alter Verteilschlüssel: 60 % Ausbildungsfonds, 30 % Gemeinden, 10

% DIHA

Erklärung: Änderung der Aufteilung der jährlichen Abgabe (+10 % für die DIHA, was eine Verringerung des Anteils des Ausbildungsfonds von 60 % auf 50 % zur Folge hat)

Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton: Verminderung der Ausgaben um Fr. 150'000.--

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden: --

Kommentar: --

5.11. Anpassung der jährlichen Abgabe auf alkoholische Getränke

Änderung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (SGS/VS 935.3) - Artikel 25

Beschreibung der Massnahme: Erhöhung der jährlichen Abgabe auf alkoholische Getränke von 1 % auf 1,5 % und Erhöhung des Mindestbetrags von 100.-- auf 200.--

Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton: Ertragssteigerung von Fr. 575'000.--

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden: --

Kommentar: --

Anhang :

« PAS 2 » : Liste der Massnahmen

Kompetenzbereich des Grossen Rates

Dpt	Dienststelle	Titel	Zuständigkeit	Fr. Kanton
DVER	DIHA	LHR / Part 1: Änderung der Aufteilung der Jahresgebühren im Bereich des GBB zwischen Kanton/Gemeinden/Weiterbildungsfonds	Parl.	-47'000
DVER	DIHA	GBB: Anpassung der jährlichen Abgabe für alkoholische Getränke	Parl.	-575'000
DVER	DIHA	LHR / Part 2: Änderung der Aufteilung der Jahresgebühren im Bereich des GBB zwischen Kanton/Gemeinden/Weiterbildungsfonds	Parl.	-103'000
DFI	KSV	Erhöhung um 5% des Selbstbehaltes bei den Krankheits- und Heilungskostenabzügen	Parl.	-4'000'000
DFI	KSV	Festsetzung einer Höchstgrenze von 9000.- Franken bei den Transportkosten	Parl.	-1'700'000
DFI	KSV	Reduzierung des Kiderabzuges auf 150.- Franken	Parl.	-8'000'000
DFI	KSV	Abschaffung der Gemeindesteuerkommissionen	Parl.	-40'000
DBS	KP	Finanzierung von Sicherheitsdienstleistungen an Sportanlässen	Parl.	-985'000
DGSK	DK	Musikschulen	Parl.	-1'299'400
DGSK	DGW	Einführung einer Gebühr für den Bereitschaftsdienst	Parl.	-730'000
DGSK	DGW	Aufteilung der Finanzierung von Krankenkassensubventionen an Bezüger von Ergänzungsleistungen	Parl.	-3'355'000
DGSK	DGW	Anwendung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung für den Kantonsbudget der IPV	Parl.	-14'475'000
DGSK	Sub. Sozialversch.	Änderung der Finanzierung der Familienzulage für nichterwerbstätige Personen und Personen mit niedrigem Erwerbseinkommen	Parl.	-1'193'500
DGSK	Sub. Sozialversch.	Änderung der Zusatzfinanzierung (Kinder- und Ausbildungszulagen) für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft	Parl.	-1'010'000
DVBU	DHDA	Einrichtung einer Stiftung zur Wertschöpfung auf Sachanlagen, die nicht der Erfüllung staatshoheitlicher Aufgaben dienen	Parl.	-3'800'000
PRÄS	STK	Reduktion des Verwaltungsaufwands infolge der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Beteiligungen des Staates	Parl.	-
Total				-41'312'900

Kompetenz des Staatsrates, der Departemente oder der Dienststellen

Dpt	Dienststelle	Titel	Zuständigkeit	Fr. Kanton
DVER	VRVER	Anhebung der Entscheidgebühren im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts	Dienst	-40'000
DVER	VRVER	Herabsetzung der Honorare in der Rubrik 318	Dienst	-13'400
DVER	DLW	Einnahmen für die Entscheide von landwirtschaftlichen Betriebsanerkennungen	Reg.	-60'000
DVER	DLW	Abnahme der Unterstützung zu Gunsten der Promotion, WLK und Betriebshelferdienst	Reg.	-470'500

DVER	DLW	Reduktion der Kontrollmandate des ökologischen Nachweis für die Direktzahlungen	Dep.	-120'000
DVER	DLW	Reduktion der Unterstützung zu Gunsten der Tierproduktion	Dep	-300'000
DVER	DLW	Lineare Reduktion Rubr. 31 Direktzahlungen	Dienst	-1'468
DVER	DLW	Reduktion der Unterstützung bei der Entwicklung von Vernetzungs-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzprojekten zu Gunsten der Direktzahlungen	Dep	-97'000
DVER	DLW	Fakturierung der obligatorischen Kontrollen zu Gunsten der Direktzahlungen und der manuellen Eingabe von Daten	Reg.	-407'000
DVER	DLW	Fakturierung von diversen vom Viehwirtschaftsamt erbrachten Leistungen	Reg.	-25'000
DVER	DLW	Fakturierung von Leistungen zu Gunsten des Rebbaus	Reg.	-30'000
DVER	DLW	Verkauf der Produkte aus dem Obstbau-Sektor	Dienst	-240'000
DVER	DLW	Lineare Reduktion Rubr. 31 Schule Châteauneuf	Dienst	-64'032
DVER	DLW	Reduktion der Unterstützung zu Gunsten der Bildung	Dep.	-70'000
DVER	DLW	Steigerung der Einnahmen an den Schulen in Châteauneuf und Visp	Dienst	-90'000
DVER	DLW	Lineare Reduktion Rubr. 31 Stabsstelle	Dienst	-30'000
DVER	DLW	Fakturierung eines Honorars für Arbeiten zu Gunsten der WLK – Inkasso der Mitgliederbeiträge	Dep.	-8'000
DVER	DLW	Fakturierung eines Honorars für juristische Leistungen an Private	Reg.	-10'000
DVER	DLW	Internalisierung der Dienstleistungen im Bezug auf die R3-Landwirtschaft	Reg.	-1'130'000
DVER	DWE	Reduktion der Leistungsaufträge an die Stiftung The Ark, Teil The Ark Energy	Dienst	-400'000
DVER	DWE	Reduktion des Leistungsauftrags an die ARVR, in Zusammenhang mit den Aktivitäten der Wirtschaftsförderung (Funktion als Eingangstüre)	Dienst	-600'000
DVER	DWE	Reduktion des Leistungsauftrags an die RWO AG, in Zusammenhang mit den Aktivitäten der Wirtschaftsförderung (Funktion als Eingangstüre)	Dienst	-250'000
DVER	DWE	Streichung des Leistungsauftrages an IRO	Dienst	-300'000
DVER	DWE	Streichung des Leistungsauftrages an IDIAP	Dienst	-400'000
DVER	DWE	Einschränkung des Leistungsauftrages an Mediplant	Dienst	-40'000
DVER	DWE	Streichung des Leistungsauftrages an den Verband der Unternehmen Valais excellence (VUVEX)	Dienst	-200'000
DVER	DWE	Reduktion des Leistungsauftrages an das Walliser Tourismus Observatorium (WTO)	Dienst	-325'000
DVER	DWE	Verschiedene lineare Reduktionen in der Rubrik 31	Dienst	-100'000
DVER	DWE	Reduktion der Finanzierung der Konferenz der Westschweizer Volkswirtschaftsdirektoren (CDEP-SO)	Dienst	-115'000
DVER	DWE	Alimentierungsstop des Kultur- und Tourismusfonds	Reg	-175'000
DVER	DWE	Reduktion der A-fonds-perdu-Hilfen für den Tourismus und das Berggebiet (Rubrik 36)	Dienst	-632'000
DVER	DRE	Reduktion des Betrags für Mandate und Grundlagenstudien sowie fürs Projekt „Raumentwicklung 2020“	Dienst	-70'000
DVER	DRE	Reduktion des Betrags für Mandate und Grundlagenstudien sowie fürs Projekt „Raumentwicklung 2020“	Dienst	-68'400
DVER	DEWK	Ausgabenreduktion im Rahmen der Industrierabatte	Dienst	-117'000

DVER	DEWK	Reduktion der Ausgaben im Rahmen der Honorare und Dienstleistungen	Dienst	-85'200
DVER	DEWK	Ausgabenreduktion im Rahmen der Gemeindesubventionen	Dienst	-85'200
DVER	DIHA	Überwälzung eines Teils der Personalkosten der Direktion zulasten des ALV-Ausgleichsfonds	Dienst	-413'100
DVER	DIHA	Anpassung der Tarife im Bereich Arbeitskräfte	Dienst	-75'000
DVER	DIHA	Anpassung der Tarife der Gewerbepolizei	Dienst	-30'000
DVER	DIHA	Auflösung des Leistungsmandats mit dem Westschweizer Konsumentenbund (FRC)	Dep	-18'000
DVER	DIHA	GBB: Anpassung der Tarife für Entscheide im Rahmen des GBB	Dienst	-20'000
DVER	DIHA	Anpassung der Gebühren im Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)	Reg.	-3'000
DVER	DIHA	Überwälzung der dem Kanton auferlegten 0,3 VZÄ der kantonalen Beauftragten für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) auf den nationalen ALV-Ausgleichsfonds	Dienst	-55'000
DVER	DIHA	FCE / Part 2: Geringere Speisung des kantonalen Beschäftigungsfonds	Dienst	-1'200
DVER	DGBG	Selbstfinanzierung der Inspektion der Notare	Reg.	-105'000
DVER	DGBG	Abschaffung der Katasterinspektionen	Reg.	-120'000
DVER	DGBG	Beschleunigung der Verknüpfung von Datenbanken (amtliche Vermessung, Registerhalter und Grundbuch)	Dienst	-120'000
DVER	DGBG	Förderung und Verbesserung der Informationsportals des Grundbuchs	Dienst	-60'000
DVER	DGBG	Neugestaltung des Konzepts der Verwaltung von Entscheiden über die Nichtunterstellungspflicht unter das BewG	Dienst	-50'000
DFI	KFV	Verzicht von Papierausdruck von e-dics-Broschüren, Rechnung und Budget sowie Steichung des Lehrkoffers.	Dienst	-31'000
DFI	KFV	Neue Ruhegehaltsordnung der Magistraten ab dem 01.01.2015 / neue Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente und Übergang auf das Beitragsprimat am 01.01.2012	Dienst	-300'000
DFI	KAGF	Ersetzen des Tages « Offene Berufswahl für alle » durch den Tag « Nationaler Zukunftstag », unterstützt durch das SBFJ	Dienst	-14'000
DFI	KAGF	Streichung der gedruckten Version der Adressbroschüre WÄGWIISER	Dienst	-5'000
DFI	RFP	Aufhebung der Funktion des Adjunkten und Reduzierung von 0.15 VZÄ	Reg.	-20'000
DFI	DIKA	Abschaffung der Zufriedenheitsumfragen bei den Gemeinden	Dienst	-20'000
DFI	DIKA	Kürzung der Expertenonorare im Rahmen der Verfassungsrevision	Dienst	-29'000
DFI	DIKA	Kürzung der Beiträge in den Fusionsfond	Dienst	-200'000
DFI	KSV	Erhöhung des Selbstbehaltes bei der konfiskatorischen Vermögenssteuer	Reg.	-4'500'000
DFI	KSV	Gebührenerhöhungen für die Versendung von Mahnungen wegen Nichteinreichen der Steuererklärung und für Mahnungen wegen nichterfolgter Zahlung von Steuern	Reg.	-300'000
DFI	KSV	Gebührenerhöhungen für die Einreichung von Betreibungsbegehren	Reg.	-200'000
DFI	KSV	Verzicht auf den Druck der Wegleitung zur Steuererklärung	Dienst	-22'500
DFI	KDI	Internalisieren einer Stelle als IT-Techniker	Reg.	-30'000
DFI	KDI	Internalisieren einer 50% Stelle als Entwickler/Berater RDB	Reg.	-53'000

DFI	KDI	Reduktion der Leistungskosten und/oder der Beratungsleistungen (Steuerung)	Dienst	-50'000
DFI	KDI	Schrittweise Reduzierung von angeforderten Farbdruck Kopier-/Reproduktionsaufträgen	Dienst	-12'000
DFI	KDI	Reduzierung der Kosten für Bestriebsserviceverträge	Dienst	-115'000
DFI	KDI	Druckkostenoptimierung (Kosten auf Klick/Material/Miete) des Print Centers	Dienst	-200'000
DFI	KDI	Reduzierung der Anschaffungskosten und/oder Anschaffungen bezogen auf das Telekommunikationsnetz	Dienst	-60'000
DFI	KDI	Internalisieren einer Stelle als Systemadministrator / DBA	Reg.	-100'000
DFI	KDI	Reduktion der Leistungskosten und/oder Leistungen der Sektion Telekommunikation	Dienst	-20'000
DFI	DPM	Leichte Kürzung der Anstellung von Praktikanten	Dienst	-86'000
DFI	DPM	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	Dienst	-10'000
DFI	DPM	Kürzung der Spesen für die Stellenausschreibungen	Dienst	-23'000
DFI	DPM	Kürzung der SAP HR Entwicklungen	Dienst	-30'000
DFI	DPM	Verzicht auf gewisse Marketingmassnahmen	Dienst	-5'000
DBS	KP	Erfassung der Hotelmeldescheine	Dienst	-200'000
DBS	KP	Fakturierung von Leistungen der Kantonspolizei an Gemeinden ohne eigene Polizei und Dritte	Dienst	-500'000
DBS	KP	Telekommunikationskosten	Dienst	-20'000
DBS	KP	Ausstattung und Material	Dienst	-20'000
DBS	KP	Ausbildung	Dienst	-40'000
DBS	KP	Fakturierung der Betriebskosten für Polycom an die Gemeinden	Dep.	-540'000
DBS	VRDBS	Erhöhung der Anmeldegebühren für J+S Kurse	Dienst	-80'000
DBS	VRDBS	Senkung der Stipendienbeiträge für die höhere Berufsbildung	Reg.	-458'000
DBS	VRDBS	Senkung der Stipendienbeiträge für Studien an allgemeinbildenden Schulen	Reg.	-82'000
DBS	VRDBS	Senkung der Stipendienbeiträge für Hochschulstudien	Reg.	-71'000
DBS	VRDBS	Senkung der Stipendienbeiträge für alle Stufen	Reg.	-689'000
DBS	DSMV	Schliessung des Gefängnisses Martinach	Dep.	-200'000
DBS	DSMV	Teilweise Internalisierung der Aufsicht von hospitalisierten Strafgefangenen	Dep.	-250'000
DBS	KDJ	Verrechnung der Logopädie in die Schulpauschale	Dienst	-871'000
DBS	DSUS	Senkung der DSUS-eigenen Investitionen (Rub 311)	Dienst	-10'000
DBS	DSUS	Neuausschreibung für die Lieferung der Nummernschilder (Rub 313)	Dienst	-10'000
DBS	DSUS	Senkung der Kosten für den Senkung des Gebäudeunterhalts (Rub 314)	Dienst	-10'000
DBS	DSUS	Rücknahme des Moduls zum elektronischen Versicherungsnachweis durch asa (Rub 315)	Dienst	-20'000
DBS	DSUS	Senkung der Expertisekosten für Kommunikation und Abläufe (Rub 318)	Dienst	-13'000
DBS	DSUS	Erhöhung der Anzahl Administrativmassnahmen (Rub 431)	Dienst	-80'000
DBS	DSUS	Versteigerung von Kontrollschildern (Rub 435)	Dienst	-100'000
DBS	DSUS	Erhöhung der Anzahl Verzeigungen (Rub 437)	Dienst	-27'000
DBS	DSUS	Rücknahme der vom TCS ausgeführten technischen Fahrzeugkontrollen	Dienst	-100'000

DBS	DU	Aufhebung der Entlastungsstunden L2/L3 auf Primarschulstufe ab 2017	Dienst	-800'000
DBS	DU	Teilweise Kürzung des L2-Unterrichts in Halbklassen in der 9OS	Dienst	-1'050'000
DBS	DU	Teilweise Kürzung des L3-Unterrichts in Halbklassen in der 10OS	Dienst	-1'050'000
DBS	DU	Teilweise Kürzung des L3-Unterrichts in Halbklassen in der 11OS	Dienst	-420'000
DBS	DU	Aufhebung der verschiedenen Entlastungsstunden auf OS-Stufe, wird durch einen Pauschalbetrag kompensiert	Dienst	-420'000
DBS	DU	Aufhebung der verschiedenen Entlastungsstunden auf Sekundarstufe II, wird durch einen Pauschalbetrag kompensiert	Dienst	-990'000
DBS	DU	Schliessung der SfB-Immersionssklasse an der OMS Brig	Dienst	-260'000
DBS	DU	Reorganisation gewisser Aufgaben im Zusammenhang mit der akademischen Leitung innerhalb der PH-VS	Dienst	-120'000
DBS	DU	Übertragung der Kurse zum Lehrplan 21 an die PH-VS	Dienst	-50'000
DBS	DU	Senkung der Ressourcen für Fachberatung innerhalb der PH-VS	Dienst	-140'000
DBS	DU	Neue Drucklösung für die PH-VS	Dienst	-30'000
DBS	DU	Kürzung der Lektionen in TG auf Primarschulstufe durch straffere Organisationsbestimmungen	Dienst	-150'000
DBS	DU	Verschärfung der Bedingungen zur Organisation von Wahlfächern in den Kollegien	Dienst	-560'000
DBS	DU	Straffung der Organisation auf Sekundarstufe II	Dienst	-1'360'000
DBS	DU	Aufhebung der Entlastungsstunden für Klassenlehrer auf Sekundarstufe II, wird durch einen Pauschalbetrag kompensiert	Dienst	-600'000
DBS	DU	Diverse Kürzungen innerhalb der PH-VS bei Gütern und Dienstleistungen	Dienst	-12'000
DBS	DU	Teilweise Aufhebung des begleiteten Studiums für die 5H bis 8H	Dienst	-610'000
DBS	DB	Umwandlung der Fachmittelschulen (FMS) in berufsbildende Schulen mit Lehrverträgen für die Absolventen	Dep.	-5'400'000
DBS	DB	Aufhebung der Möglichkeit, an ausserkantonalen Berufsfachschulen eine Berufslehre ohne Berufsmaturität zu absolvieren	Dep.	-150'000
DBS	DB	Umwandlung verschiedener, dem Lehrpersonal gewährten Entlastungen in Mandate	Dep.	-1'027'320
DBS	DB	Übertragung und/oder vollständige Selbstfinanzierung der Weiterbildung, die für Dritte organisiert werden	Dep.	-230'000
DBS	DB	Mechanismen zur Öffnung und Schliessung von Klassen in der Grundbildung	Dienst	-170'000
DBS	DH	Erhöhung der Studiengebühren für die HES-SO	Reg.	-917'000
DBS	DH	Einstellung der staatlichen Entschädigungen für Gesundheitspraktika	Reg.	-1'344'800
DBS	DH	Subventionsstopp der DH für das Tourismusobservatorium	Reg.	-350'000
DBS	DH	Kürzungen in der Rubrik 31 der DH	Dep.	-64'000
DBS	DH	Kürzung bei der Weiterbildung der Lehrpersonen	Dep.	-10'000
DBS	DH	Campus EPFL Valais Wallis: Annullierung/Verschiebung der Subventionierung eines Lehrstuhls	Reg.	-
DBS	DH	Subventionssenkung für die Musikakademie Tibor Varga	Dep.	-50'000
DBS	RDSJ	Verzicht auf Inspektion der Amtsvormundschaftsbehörden	Reg.	-21'000
DBS	RDSJ	Änderung/Aufhebung des Pflichtenhefts für den Präsidenten der Aufsichtskammer der Anwälte	Reg.	-4'000

DBS	RDSJ	Obergrenze für die Beteiligung an den Kosten von externen Weiterbildungen	Dienst	-2'000
DBS	DBM	Anpassung der Gebühren	Dienst	-10'000
DBS	DBM	Anwendung des GTar	Dienst	-38'000
DBS	DZSM	Kürzung der angebotenen Zivilschutzkurse	Dienst	-123'000
DGSK	BKA	Bearbeitung der Betreibungsbegehren infolge der Verjährung aller vor 1997 ausgestellter Verlustscheine	Dienst	-
DGSK	BKA	Optimierung der Gebührenerhebung bei Konkursen	Dienst	-250'000
DGSK	DSW	Anpassen der Abschreibungssätze in den spezialisierten Institutionen	Dep.	-374'500
DGSK	DSW	Vermindern der Krankenkassenprämien (KVG) der Asylbewerber	Dep.	-1'250'000
DGSK	DSW	Reduktion der Beiträge für den Grundbedarf an junge Erwachsene	Reg.	-465'500
DGSK	DSW	Streichen der Integrationszulage	Dep.	-1'120'000
DGSK	DSW	Öffnung des Arbeitsmarktes für Asylbewerbende	Dep.	-50'000
DGSK	DK	Stiftung P. Gianadda: Beenden der Subventionierung der Sammlung Franck	Dep.	-25'000
DGSK	DK	Teilweise Rücknahme der Leistungen von VSnet	Dep.	-50'000
DGSK	DK	Stoppen der Speisung des Fonds ‚Kultur und Tourismus‘	Reg.	-250'000
DGSK	DK	Kürzungen im Kulturbereich	Dienst	-399'000
DGSK	DK	Erhöhung der Eintrittspreise für die Ausstellungen (Mediathek Martinach)	Dep.	-20'000
DGSK	DVSV	Kostenreduktion Rubrik 31 (Güter, Dienstleistungen und Waren 1)	Dienst	-10'000
DGSK	DVSV	Kostenreduktion Rubrik 31 (Güter, Dienstleistungen und Waren 2)	Dienst	-15'000
DGSK	DVSV	Erklärungen zu Gruppe 32	Dienst	-5'095
DGSK	DVSV	Erklärungen zu Gruppe 40	Dienst	-5'000
DGSK	DVSV	Selbstfinanzierung der Inspektionskosten	Reg.	-322'200
DGSK	DVSV	Erhöhen der Gebühren bei den Veterinärkontrollen	Dienst	-20'000
DGSK	DVSV	Anhebung der Bussen beim Tierschutz	Dienst	-30'000
DGSK	DAA	Verschiedene Gebühren	Reg.	-67'000
DGSK	DAA	Reduktion des Auftrages an das Institut romand de santé au travail (IST)	Dienst	-75'000
DGSK	DAA	Einsparungen GS DGSK	Dep.	-65'000
DGSK	DAA	Reduktion bei den Ausbildungskosten NBC	Dienst	-10'000
DGSK	DGW	Stempelabgabe Gesundheit	Reg.	-160'000
DGSK	DGW	Reduktion der Beiträge an den Vorbereitungs- und Umzugskosten für das Spital Riviera-Chablais	Dep.	-250'000
DGSK	DGW	Anpassung der Tarife für ausserkantonale Hospitalisierungen resultierend aus der freien Spitalwahl	Reg.	-1'000'000
DGSK	DGW	Gebühr für die zusätzlichen Administrativkosten bei KVG-Dienstleistungen der Spitex für ausserkantonale Patienten	Reg.	-21'000
DGSK	DGW	Tarife für die Kliniken auf dem Haut-Plateau	Reg.	-211'000
DGSK	DGW	Fakturierung der Tariffestsetzungen und Pauschalvereinbarungen KVG	Reg.	-10'000
DGSK	DGW	Einführung einer Rechnungstellung der ambulanten medizinischen Leistungen für Sucht Wallis	Reg.	-280'000
DGSK	DGW	Einstellen der Finanzierung der Informatikinfrastruktur der APH / SMZ via das Gesundheitsobservatorium Wallis	Dep.	-155'000
DGSK	DGW	Selbstfinanzierung der Kleinkindberatung in den SMZ	Reg.	-612'000

DGSK	DGW	Senkung der Rechnungskosten bei den Alters- und Pflegeheimen	Reg.	-1'314'000
DVBU	ANSB	Sparmassnahme Nr. 1 (Konto 311/Mobilien)	Dienst	-1'500
DVBU	ANSB	Sparmassnahme Nr. 2 (Konto 314/Unterhalt)	Dienst	-1'400
DVBU	ANSB	Sparmassnahme Nr. 3 (Konto 315/Dienstleistung Unterhalt)	Dienst	-2'000
DVBU	ANSB	Sparmassnahme Nr. 4 (Konto 318/Dienstleistung Unterhalt)	Dienst	-22'100
DVBU	DHDA	Internalisierung der Aufgabenbereiche «Betreuung der archäologischen Karte» und «Begleitung archäologischer Ausgrabungen».	Reg.	-92'000
DVBU	DHDA	Schaffung einer Stelle (1 VZE) "Hauswartsdienst"	Reg.	-100'000
DVBU	DWL	Einschränkungen bei Massnahmen zugungsten geschützter, seltener oder vom Aussterben bedrohter Arten	Dienst	-10'000
DVBU	DWL	Kürzung der finanz. Unterstützung für die FDDM zur Umsetzung der Agenda 21 des Kantons Wallis	Dienst	-13'000
DVBU	DWL	Kürzung der finanz. Unterstützung für den Naturpark Binntal	Dienst	-10'000
DVBU	DWL	Kürzung der finanz. Unterstützung für den Naturpark Pfyn-Finges	Dienst	-10'000
DVBU	DWL	Kürzung der finanz. Unterstützung für das UNESCO-Weltnaturerbe (Jungfrau-Aletsch)	Dienst	-22'000
DVBU	DUS	Datenbankenmanagement	Dienst	-27'000
DVBU	DUS	Streichung der Subventionen für Ausbildungskurse für Deponiebetreiber	Dienst	-5'000
DVBU	DSVF	Kiesentnahme Rhone	Reg.	-600'000
DVBU	DSVF	Verwendung des Fonds Schweizer Hauptstrassen zu deren Unterhalt	Reg.	-500'000
DVBU	DSVF	Salzstreuungstechnologie	Dienst	-200'000
DVBU	DSVF	Einführung einer systematischen Strategie bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen	Reg.	-150'000
DVBU	DSVF	Erhöhung der Effizienz bei der Bearbeitung von Kreditoren-Rechnungen	Reg.	-60'000
DVBU	DSVF	Teilzeitarbeit	Dienst	-100'000
DVBU	DSVF	Videokonferenz	Dienst	-30'000
DVBU	DSVF	MobilityCarSharing	Reg.	-50'000
Exekutive	Staatsrat	Reduktion der Entschädigungen an den Staatsrat	Reg.	-60'000
Exekutive	Staatsrat	Reduktion der vom Staatsrat erteilten Mandate	Reg.	-10'000
PRÄS	STK	Aussetzung der Mandatsvergaben für die Migration der Dokumentenverwaltung der Dienststellen auf ECM	Dienst	-60'000
PRÄS	STK	Reduktion der Mandate im Bereich der Regierungsgeschäfte	Dienst	-50'000
PRÄS	STK	Reduktion der Mandate im Bereich der Vertretung der Kantonsinteressen auf Bundesebene	Dienst	-20'000
PRÄS	STK	Reduktion der Mandate im Bereich der Regierungskommunikation	Dienst	-71'000
PRÄS	FI	Honorar	Dienst	-88'000
			Total	-48'855'415

Abkürzungen

KFV	Kantonale Finanzverwaltung
STK	Staatskanzlei
DVER	Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
DBS	Departement für Bildung und Sicherheit
DFI	Departement für Finanzen und Institutionen
DGSK	Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
DVBU	Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
FI	Finanzinspektorat
KAGF	Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie
ANSB	Amt für Nationalstrassenbau
RFP	Rechtsamt für Finanzen und Personal
BKA	Betreibungs- und Konkursämter
KP	Kantonspolizei
PRÄS	Präsidium
DIKA	Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
VRVER	Verwaltungs- und Rechtsdienst DVER
VRBS	Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsfragen und Sport
VRVBU	Verwaltungs- und Rechtsdienst DVBU
DSMV	Dienststelle für den Straf- und Massnahmenvollzug
DSW	Dienststelle für Sozialwesen
DHDA	Dienststelle für den Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie
DK	Dienststelle für Kultur
DLW	Dienststelle für Landwirtschaft
DVSV	Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
KSV	Kantonale Steuerverwaltung
KDI	Kantonale Dienststelle für Informatik
KDJ	Kantonale Dienststelle für die Jugend
DSUS	Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt
DJFW	Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
DWE	Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung
DER	Dienststelle für Raumentwicklung
DU	Dienststelle für Unterrichtswesen
DEWK	Dienststelle für Energie und Wasserkraft
DB	Dienststelle für Berufsbildung
DWL	Dienststelle für Wald und Landschaft
DH	Dienststelle für Hochschulwesen
DIHA	Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
RSJ	Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz
DUS	Dienststelle für Umweltschutz
DBM	Dienststelle für Bevölkerung und Migration
DAA	Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse
DGBG	Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik
DPM	Dienststelle für Personalmanagement
DSVF	Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau
DZSM	Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
DGW	Dienststelle für Gesundheitswesen